

Er ist Prinz. – Mehr noch: Er ist Mensch! Er ist *Stimmbürger*. Das Stimmrecht des Monarchen als Dispersionsprisma einer rechtswissenschaftlichen Monarchieanalyse

Luc Heuschling*

- I. Einleitung
 - II. Eine Umgrenzung/Abgrenzung der Thematik: Worum geht es?
 - A. Mischungen
 - B. Das weite, relativ vernachlässigte Forschungsfeld der Monarchie und ihrer Modernisierung
 - C. Ein unterbelichtetes Unterthema: die politischen Rechte, vor allem das Stimmrecht der *Royals* (aktives Wahlrecht, Wählbarkeit, Partizipation an direktdemokratischen Verfahren)
 - D. *Does it matter?* Relative Praxisrelevanz und absoluter erkenntnistheoretischer Mehrwert
 - III. Spurensuche: die historische Entfaltung der Problematik in Europa und in der Welt seit 1789
 - A. Präabhängigkeit oder das Erbe des *Ancien Régime*: zwei Diskurse
 - B. Ein neuer Horizont: die Vorreiterrolle der Französischen Revolution in Sachen Stimmrecht der *Royals*
 1. Was heißt „Modernisierung der Monarchie“? Die Machtfrage und die Frage nach dem Menschen („Humanisierung/Verbürgerlichung“ der *Royals*)
 2. *Steyès*’ berühmte Rede vom 07.09.1789: Wahlrecht des Königs als Individuum anstatt Veto des Staatsorgans
 3. Die Verfassung von 1791: die Anerkennung des aktiven Wahlrechts der „französischen Prinzen“
 - C. Das dualistische Paradigma im 19. Jahrhundert: die Verortung des Monarchen und des herrschenden Hauses neben dem Volk bzw. außerhalb des Volkes
 - D. Die Vielfalt der Konstellationen ab dem Ende des 1. Weltkrieges: Trendwende, Komplexität und neue Barrieren
 1. „Stagnation“: der stetige Verwurf der Stimmbürgerschaft aller *Royals* aufgrund neuer Argumente
 2. Die ansteigende Kurve der Grundrechtsträgerschaft der *Royals*: die partielle oder totale Stimmbürgerschaft einiger oder aller *Royals*
 - IV. Schluss: vier Idealtypen
 - A. Idealtypus Nr. 1: der perfekte, vollständige Dualismus (Veto: ja; Stimmrecht: nein)
 - B. Idealtypus Nr. 2: der deformierte, inkohärente oder halbierte Dualismus (Veto und Stimmrecht)
 - C. Idealtypus Nr. 3: die mit einem* einer neutralen Monarch*in ausgestattete, den *Royals* das Stimmrecht gewährende Demokratie (kein Veto, aber Stimmrecht)
 - D. Idealtypus Nr. 4: die mit einem* einer neutralen Monarch*in ausgestattete Demokratie ohne Stimmrecht der *Royals* (weder Veto noch Stimmrecht)
- Verwendete Literatur

Zusammenfassung In der heutigen Literatur zur Verfassungsrechtsvergleichung und allgemeinen Verfassungstheorie wird das Thema der Monarchen eher stichförmlich behandelt. Soweit sich diese Literatur damit befasst, behandelt sie vor allem die Frage

* Prof. Dr. Luc Heuschling, Universität Luxemburg, Faculté de droit, d'économie et de finance, 4 rue Alphonse Weicker, L-2721 Luxembourg. < luc.heuschling@uni.lu >. Alle Webseiten wurden zuletzt am 19.07.2021 eingesehen.

der politischen Macht der Monarch*innen und deren „Neutralisierung“ im Rahmen des auf den Idealen der Aufklärung fußenden Modernisierungsprogramms. Diese klassische Lesart, deren Fokus auf den Kompetenzen des Staatsorgans „Monarch“ und auf dem (verbleibenden) Ermessen des*der monarchischen Organwalters*in liegt, verkennt jedoch eine zweite, an Bedeutung stets zunehmende Facette der Modernisierungsdynamik: In welchem Maße sind die Angehörigen von Herrscherhäusern („Royals“), darunter auch der*die Monarch*in selbst, als Individuen, als „Menschen“ Träger von Grundrechten? Dieser Beitrag beschäftigt sich mit dem noch weniger beachteten Unterthema ihres Stimmrechts (aktives Wahlrecht, Wählbarkeit, Benutzung von direktdemokratischen Instrumenten). Für viele mag diese Perspektive verstörend neu wirken. In den Augen einiger wäre es nur eine Randnotiz wert. Eine solche Einschätzung geht jedoch fehl. Das Thema ist sehr alt, wurde es doch zum ersten Mal 1789 von Sieyès, in seiner berühmten Rede zum königlichen Veto, und in der französischen Verfassung von 1791 angeschnitten. Im Laufe des 20. und 21. Jahrhunderts hat es in verschiedenen Ländern – in Japan (1945), in Luxemburg (2004/2005), in Liechtenstein (2002/2003) und in Thailand (2019) – zu teils hitzigen Debatten geführt, mit jeweils sehr unterschiedlichen Resultaten. Ziel dieses Beitrags ist es, an erster Stelle die Gesamtentwicklung dieser Thematik in Europa und in der Welt ab 1789 in ihren großen Linien nachzuzeichnen. Darüber hinaus gilt es, den bisher unausgeschöpften heuristischen Mehrwert dieser Problematik für eine schärfere, rechts-wissenschaftliche Analyse der früheren und heutigen demokratisierten Monarchien (oder monarchischen Demokratien) darzulegen. Diese Frage wirft in der Tat ein ganz anderes, neues Licht auf das komplexe juristische Normenwerk dieser Regierungssysteme, die als historisch gewachsene, Gegensätze überbrückende Gebilde relativ schwer durchleuchtbar sind. Eine Typologie soll dafür Orientierungshilfe leisten.

He is a Prince. – More than that: He is a Human Being! He is a Voter.

Enfranchisement of Monarchs as Dispersive Prism for Legal Analysis of Monarchies

Abstract In the literature on comparative constitutional law and constitutional theory, monarchies are, if they attract any attention at all, most frequently analyzed from the perspective of the monarch's political power, after its more or less extensive "neutralization" in the name of the constitutional ideals of Enlightenment. Yet this classic approach, whose focus lies on the State organ's competencies and the discretion of its royal incumbent, is incomplete as it ignores a second, increasingly important facet of the modernization process of monarchies: To what extent do Royals, including the monarch, have fundamental rights as individuals, as "human beings"? This paper considers in particular the even-more-overlooked issue of their political rights (right to vote, right to stand for election), and the right to use the instruments of direct democracy). The issue, which is a very old one, having been addressed first by Sieyès in his famous 1789 speech on royal veto and by the French Constitution of 1791, is far from being odd or futile. In some jurisdictions, like in Japan (1945), Luxembourg (2004/2005), Liechtenstein (2002/2003) or Thailand (2019), it was at the core of quite controversial public debates which, eventually, lead to totally divergent outcomes. Beyond its (relative) importance in practice, it is a key parameter for theoretical purposes: combined with the criteria of the dualist state organization, it provides a deeper

insight into the complex structure of those regimes mixing, in various ways, both monarchical and democratic elements. This article sheds light on this new research field, starting with a broad historical and comparative survey, before presenting a typology in order to tackle the startling diversity of legal solutions.

Stichwörter Afghanistan; Ägypten; aktives Wahlrecht; allgemeine Verfassungstheorie (Typologien); Belgien; Dänemark; Definition des Volkes; Deutschland; direkte Demokratie; Dualismus (Monarchie); Emmanuel-Joseph Sieyès; Frankreich; Französische Revolution; Gleichheitsprinzip; Grundrechte der Royals; Grundrechte des Monarchen; Irak; Japan; Jordanien; Jugoslawien; Liechtenstein; Luxemburg; ministerielle Gegenzeichnung; Monaco; Monarch*in als Privatperson; Monarchie (Demokratisierung, Modernisierung, Republikanisierung); Neutralitätsgebot; Niederlande; Norwegen; passives Wahlrecht; Rechtsgeschichte; Rechtsvergleichung; Repräsentation der fürstlichen Familie; Repräsentation des Volkes; Schweden; Siam/Thailand; Spanien; Stimmrecht.

Rechtsvorschriften Afghanistan: Art 24 Abs 5 und 6 Verf 1964; Ägypten: Art 93 Verf 1923; Belgien: Art 62 und 106 Verf, Art 162 Wahlgesetzbuch; Deutschland: Art 9 Reichsverfassung 1871; Esawati: Präambel, letzter Abs, und Art 2 (2), 64 (3), 65, 106, 108 (3) und 245 (5) Verf 2005; Frankreich: Titel III, Kap II, Abschn I, Art 2, 8 Verf 1791, Titel III, Kap II, Abschn III, Art 5 und 6 Verf 1791, Präambel Chartre 1814; Irak: Art 30 Verf 1925; Japan: Präambel Verf 1889, Art 1, 15 und 44 Verf 1946; Jordanien: Art 27 Verf 1928, Art 75 Verf 1952; Jugoslawien: Art 57 Verf 1921, Art 8 Gesetz vom 6. Januar 1929 zur Königsgewalt und Staatsverwaltung; Art 38 Verf 1931; Liechtenstein: §§ 39, 56 Verf 1862, Art 64 Verf 1921 heutige Fassung; Art 2, 3 Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten; Luxemburg: Art 39 Abs 2 Verf 1841, Art 11, 42 Verf 1868; Monaco: Art 54 Verf 1962 (ursprüngliche Fassung), Art 15, 17 des Loi n° 39 du 23/02/1968 sur les élections nationales et communales; Nepal: Art 34 Abs 2 Verf 1962; Niederlande: Art 80 Grundgesetz in der Fassung von 1917, Art 72 Abs 2 und Abs 3 Wahlgesetz (Kieswet) vom 24. Dezember 1921; Persien: Art 51 VerFG 30. Dezember 1906; Portugal: Art 134 Verf 1822; Schweden: Kap 5, Art 2 Regierungsform von 1974; Siam: Art 11 Verf vom 10. Dezember 1932; Spanien: Art 205 Verf 1812, Art 1, 23, 68 und 70 Verf 1978, Art 6 Ley Orgánica Nr 5/1985 vom 19. Juni 1985 bezüglich des Régimen Electoral General; Tonga: Art 64, 65 Verf 1875 (heutige Fassung); Württemberg: Präambel, Art 124 Verf 1819.

I. Einleitung

Das Thema, das ich hier mit einem freien Zitat aus *Mozarts* Zauberflöte¹ anstimme und das im Fürstentum Liechtenstein wie auch im Großherzogtum Luxemburg auf eine ganz besondere Resonanz stößt – vielleicht bei einigen nicht ohne bitteren Beigeschmack – beleuchtet die Verschränkung von Monarchie und Demokratie (oder anders herum: Demokratie und Monarchie) aus einer für viele unbekannteren Perspektive.

¹ *Mozart*, Zauberflöte, 2. Akt, 1. Szene, Dritter Priester: „Großer Sarasstro, deine weisheitsvollen Reden erkennen und bewundern wir, allein wird Tamino auch die harten Prüfungen, die seiner warten, ertragen? Verzeih, dass ich so frei bin, dir meine Zweifel zu eröffnen! Er ist Prinz.“ – Sarasstro: „Mehr noch – er ist Mensch!“

Für viele Praktiker*innen oder Akademiker*innen in der Welt ist diese Perspektive vorstehend neu, was jedoch ein Trugschluss ist.

Das Thema ist eigentlich alt, sogar sehr alt, geht es doch auf eine der Sternstunden der Modernisierung der europäischen Monarchien zurück: die Französische Revolution. Der erste Vordenker zu dieser Thematik ist kein geringerer als *Emmanuel-Joseph Sieyès* (1748–1836) mit seiner berühmten Rede zum königlichen Veto, gehalten am 07.09.1789 in der *Assemblée nationale constituante*. Der König soll kein Veto haben, er soll jedoch, so Sieyès, als Individuum – „*en tant qu'individu*“, also als Mensch – „*citoyen actif*“ sein, also das aktive Wahlrecht haben. Nach dieser Pariser Weltpremiere, und einem kleinem Nachspiel 1791 (bezüglich der Stimmbürgerschaft der anderen Angehörigen der königlichen Familie), ist Sieyès' bahnbrechender Beitrag jedoch im Mahstrom der Geschichte untergegangen. Ein wenig wie ein Feuerwerkskörper, der aus dem Nichts heraus am Zeit explodiert, um dann kurz danach als Staub in die Nacht hinabzusinken. Im Rahmen der vom Dualismus geprägten westlichen Monarchien des langen 19. Jahrhunderts war die Stimmberechtigung eines Fürsten, Königs oder Kaisers undenkbar. Ein Urding. Solch eine absurde Idee wurde weder in der Rechtspraxis umgesetzt (es sei denn, in Deutschland, als Posse, als rechtswidriger Narrenstreich einiger Monarchisten), noch in der Lehre reflektiert oder gar gutgeheißen (einzige mir bekannte Ausnahme in der europäischen Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts: *Hermann Rehm*). Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts kam der Stein wieder ins Rollen: Die Frage war Teil des demokratischen Zeitgeists. Sie kam wieder hoch, in Den Haag, Tokyo, Rom, Stockholm, Madrid, Luxemburg, Vaduz, London, Brüssel usw., mit unterschiedlicher sozialer Virulenz (sei es als hochpolitische Kontroverse oder einfach als FAQ in den sozialen Medien), in unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Konstellationen und mit ganz unterschiedlichen Resultaten. Denn das, was heute in der Welt zu dieser Frage gelendes Recht ist, würde bei Sieyès, wäre er noch unter uns, wahrscheinlich sehr unterschiedliche Reaktionen auslösen, von Applaus (endlich ist *seine* Idee Realität geworden!) über Erstaunen bis hin zu Kopfschütteln.

In diesem Beitrag, der sowohl auf meiner 2013 veröffentlichten Monografie² als auch auf freizeren Recherchen basiert,³ will ich in einem ersten Schritt das Forschungsobjekt aus seiner Versenkung heben und aus seiner Vernetzung mit anderen, nahen Themen herausheben. Ziel ist es, das Thema zu verorten und seine Relevanz zu bemessen (Teil II). In Teil III, dem Hauptteil, gilt es dann, so weit wie möglich die Entwicklung der diametral entgegengesetzten Antworten der Rechtssysteme in Europa und in der Welt ab 1789 rechtshistorisch und rechtsvergleichend nachzuzeichnen und für jedes Beispiel rechtsdogmatisch und verfassungstheoretisch aufzuschlüsseln. Übergreifendes Ziel dieses Beitrags ist es, den bisher unausgeschöpften heuristischen Mehrwert dieser Problematik für eine schärfere, rechtswissenschaftliche Analyse der früheren und heutigen demokratisierten Monarchien (oder monarchischen Demokratien) anschaulich darzulegen. Diese Frage wirft in der Tat ein ganz anderes, neues Licht auf das komplexe juristische Normenwerk dieser Regierungssysteme, die als historisch gewachsene, Gegensätze überbrückende Gebilde relativ schwer durchleuchtbar sind. Hinzu kommt, dass diese Rechtssysteme, wie ein Blick in die Rechts-

² *Luc Heuschling, Le citoyen monarchique. Réflexions sur le grand-duc, la famille grand-ducale et le droit de vote* (2013).

³ Letztere haben es mir ermöglicht, die 2013 erarbeitete Rechtsvergleichung zu bereichern und auch zum Teil, zu korrigieren. Diese Korrekturen werden den Leser*innen jeweils kenntlich gemacht.

geschichte und -vergleichung zeigt, ganz unterschiedlich verschlungen und verschachtet sind (für die Beobachter*innen ein wahrer Dschungel!). Diese Komplexität und Vielfalt gilt es anhand von Idealtypen für die rechtswissenschaftliche Diskussion greifbarer und verständlicher zu machen. Die hier aufgeworfene Frage ist in Verbindung mit dem Kriterium der dualistischen Staatsorganisation ein nützliches Dispersionsprima zur besseren Erkenntnis der verschiedenen Idealtypen von demokratisierten Monarchien (Teil IV). Anhand dieser Typologie und im Lichte der bisher verschollenen europäischen Vorgeschichte wird auch die oft in der Literatur verkannte Originalität der liechtensteinischen Lösung von 2002/2003 zur hiesigen Thematik klar erkennbar⁴.

II. Eine Umgrenzung/Abgrenzung der Thematik: Worum geht es?

A. Mischungen

Was entsteht, wenn in einem Rechtssystem, das von der Vergangenheit her stark monarchisch geprägt war, ab einem Moment – in einem oder mehreren Schüben – Elemente einer liberal-demokratischen (sog. „modernen“ oder, im Sinne der Aufklärung, „republikanischen“) Staatsauffassung eingefügt werden? Die Antwort liegt auf der Hand: Es entsteht eine Mischung, ein *In-between*, eine Vermischung von gegensätzlichen⁵ Prinzipien, etwas, das die einen „kreativisch bunt“ taufen und, sei es in der Linie von *Polybos* oder mit einem Schuss Pragmatismus, als einen gelungenen Kompromiss feiern, das die anderen dagegen als ein unreines, abartiges, unfruchtbares, gar gefährliches „Zwitterwesen“, als ein „Monster“⁶ oder als einen „dilatatorischen Formelkompromiss“⁶⁷ abtun.

⁴ Zu anderen spezifischen Merkmalen der liechtensteinischen Verfassung siehe die grundlegende Studie von *Anna Gampfer*, *Autochthoner versus europäischer Konstitutionalismus? Ein Streifzug durch die liechtensteinische Verfassung*, in: Hubertus Schmuraeder/Wilbert Zimmermann (Hrsg.), *Festschrift für Gert Delle Karth* (2013) 263–282. Siehe auch ihren Beitrag in diesem Band ZöR 2021, 1167. Insgesamt wird Liechtenstein in der rechtsvergleichenden Literatur zur Monarchie kaum wahrgenommen, obwohl sich sein Einschluss erkenntnistheoretisch geradezu aufdrängt (siehe unten Fn 14). In meinem Buch von 2013 kann Liechtenstein eine zentrale Stellung im Vergleich zu *Heuschling* (Fn 2) Kap 3, bes. 164–179.

⁵ Dass die sog. „konstitutionelle Monarchie“ oder „repräsentative“, „republikanische“, „parlamentarische“ oder „demokratische Monarchie“ ein in sich widersprüchliches Konstrukt war und ist, wurde schon von den Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts, sowohl aufseiten der Liberalen als auch der Konservativen, klar erkannt und thematisiert. Anschaulich: *Hans Boidl*, *Monarchie* (Teil IV: Monarchie im 19. Jahrhundert), in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichte der Grundbegriffe IV* (1978) 192, 198, 201, 209; mit weiteren, zT älteren Quellen aus Frankreich: *Pasquale Pasquino*, *Sieyès et l'invention de la Constitution en France* (1998) Kap VII. Siehe auch *Heuschling* (Fn 2) 18 ff. („Monarchie constitutionnelle“: un oxymore et un mot-caoutchouc⁷) und die liechtensteinische Literatur in Fn 144.

⁶ So bspw. *Leopold I.*, König der Belgier, bezüglich der „monistischen“ belgischen Verfassung von 1831; *Zitat bei Philippe Larvaux*, *Le roi, Pouvoirs* 136 (2011) 71. Andere Beispiele: *Sieyès* in seiner Rede vom 07.09.1789 (*Zitat unten*, nach Fn 54) oder die Kritik von *Jules Michelet*, *Histoire de la Révolution française* (1888) 403, <<https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k39949k>> (19.07.2021), an der Zaghaftigkeit einer in sich zerrissenen Nationalversammlung („*Cette Assemblée, toute pleine qu'elle était de talents, de lumières, n'en était pas moins monstrueuse, par l'incroyable désaccord de ses éléments. Quelle fécondité, quelle génération pau-on espère d'un monstre!*“).

⁷ In Bezug auf die „konstitutionelle Monarchie“: *Carl Schmitt*, *Verfassungslehre* (1928) 54. Siehe auch 31 ff., 282 ff.

Einmal abgesehen von der moralischen Bewertung, die in der Tat kontrovers sein kann, gilt es zuallererst, die gegebene Mischung – soweit sie eben gegeben ist – zu analysieren (zu „sezieren“) und in ihrer Identität zu erfassen. In der Rechtswelt hat die Verschränkung von Monarchie und Demokratie zu einer Vielfalt an Hybriden geführt.⁸ Alles hängt davon ab, was und wie miteinander vermischt wird. Was heißt genau auf der einen Seite „Monarchie“ und auf der anderen „moderne, liberal-demokratische Staatsauffassung“? Offensichtlich handelt es sich hier um facettenreiche Paradigmen: Das Paradigma der „Modernität“ ist selbst ein Mix von unterschiedlichen Elementen und Strömungen. Wichtig ist auch, ob diese Mischungen, sei es innerhalb eines Paradigmas oder zwischen den zwei Paradigmen, zeitübergreifend stabil oder instabil sind. Gab bzw. gibt es innerhalb „des“ modernen liberal-demokratischen Ideals interne Verschiebungen, Gewichtsverlagerungen? Die Antwort ist klar: ja. Mit Blick auf die Beziehungen zwischen den zwei Paradigmen: Nimmt ein Paradigma mit der Zeit in allen Aspekten überhand? Verschwindet das monarchische Element fast ganz oder bis zur Unkenntlichkeit?⁹ Oder bleiben einige Aspekte der Monarchie in ihren schattigen Ecken fast gänzlich unberührt? Kommt es gar zu Rückschlägen („Reaktion“, „Remonarchisierungstendenzen“)? Das alles macht gerade den Reiz, aber auch die Schwierigkeit der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung von „demokratisierten Monarchien“ oder „monarchischen Demokratien“ aus.¹⁰ Es gilt, jede einzelne Lösung in ihrer spezifischen Widersprüchlichkeit zu erkennen und zu verorten und, insgesamt, sich ein Gesamtbild über solche Vermischungen in der Welt oder in einer Region der Welt zu machen. Erkenntnismittel hierfür sind zum einen konkrete Vergleiche in Zeit und Raum und zum anderen, auf einer höheren Ebene, allgemeine Typologien als Orientierungshilfe.

⁸ Dazu schon 1843 *Friedrich Bülow*, Der constitutionelle Staat in England, Frankreich und Teutschland. Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik I (1843) 1: „Unter dem Namen der constitutionellen Monarchie begriff sich eine große Mannigfaltigkeit sehr verschiedener, vielfach abgestufter Formen. Zwar ist allen die Idee eines Einflusses der nicht zur unmittelbaren Administration gehörigen, oder doch hier nicht aus deren Gesichtspunkte verfahrenen Glieder des Volkes auf das Staatsleben, einer auch auf diese Weise vermittelten Mäßigung der herrschenden Gewalt und einer Geltendmachung und Ver-schmächtigung verschiedener Gesichtspunkte gemeinsam. Aber welche Kluft zwischen der parlamentarischen Allgewalt in England und den bloß beratenden Provinziallandständen, wie sie in Dänemark neben einer grundgesetzlichen Unumschränktheit des souveränen Herrschervollens bestehen, oder den böhmischen Postulantenhandlagen! Und wie viele und vielartige Mittelstufen fallen sie aus.“

⁹ So bspw. die übergreifende Schlussfolgerung von *Boldt* (Fn 5) 189 zum 19. Jahrhundert („Geschichte der Einbeurteilung und Anfrüherung einer erst zentralen Begrifflichkeit der europäischen Kultur“, tatsächliche Entmonarchisierung der europäischen Staaten“). Siehe schon im 19. Jahrhundert die Darstellungen der englischen Monarchie als „Zwitter“ (*Mohr, Bagehot* etc.), deren Gleichsetzung mit einer Republik (*Seydel, Bahke*); Zitate bei *Boldt* (Fn 5) 209–211. Zur Monarchie als Dektorsiehe auch *Guy Aronson*, Les monarchies constitutionnelles, in Yves-Marie Berce (Hg.), Les monarchies (1997) 387 f., 463, 470. Für rezenterer, auf die Gegenwart gemauerte Aussagen in dieser Linie siehe *Philippe Larwan*, Les monarchies: inventaire des types, *Pouvoirs* 78 (1996) 37, in Bezug auf das 1974 erschaftene schwedische Modell (*Le degré zéro de la monarchie* [die Stunde null der Monarchie]); ähnliches Fazit zu Schweden bei *Erind Smith*, Konstitutionell demokratisch, Staatsförhngsreihen i prinsipiell og komparativt lys (2017) 215; oder, in Bezug auf Japan, die These des berühmten Verfassungsrechtlers *Toshiyoshi Miyazawa*, laut dem nach 1946 der *Tennō* nicht mehr unter dem Begriff „Monarch“ fielle. Dazu *Tomonobu Hayashi*, L'Empereur japonais comme monarchie constitutionnelle: quelques réflexions sur le statut de l'Empereur dans la Constitution japonaise (im Erscheinen).

¹⁰ Hinzu kommt in einigen Fällen noch eine gewisse monarchische Kultur der Intransparenz, gar Geheimhaltung, welche die rechtswissenschaftliche Analyse ebenfalls erschwert. Dazu *Heuschling* (Fn 2) 10 ff.

B. Das weite, relativ vernachlässigte Forschungsfeld der Monarchie und ihrer Modernisierung

Das so abgesteckte Forschungsfeld ist ein weites, sogar sehr weites Feld, in dem man sich leicht verirren kann. Um dies zu verhindern, erfordert es eine stringente Methodik. Dies ist umso mehr erforderlich, als dieses weite Gebiet seit Anfang des 20. Jahrhunderts von der rechtswissenschaftlichen Forschung relativ stemfütterlich behandelt wird.¹¹

Zwar gibt es in allen heutigen oder gar früheren monarchischen Verfassungssystemen stets noch Rechtswissenschaftler*innen, die aus einer nationalen Perspektive heraus die lokalen Rechtsnormen zur Monarchie mit unterschiedlichen Ansätzen aufarbeiten (Rechtsdogmatik, Rechtsgeschichte, Rechtskritik usw.). Es besteht jedoch ein gewisser Mangel an rechtsvergleichenden Untersuchungen *stricto sensu*¹² und ein Mangel an allgemeiner Theoriebildung. Jede*r arbeitet mehr oder weniger in seiner*ihre Ecke.¹³ Ein regional-transnationaler Diskurs, etwa in Europa, kommt nur unvollständig und unregelmäßig zustande.¹⁴ Von einem globalen rechtswissenschaftlichen Austausch ist man leider weit entfernt. In den zahlreichen groß angelegten *Handbooks* – ihr Austauschschild – suggeriert die Mainstream-Literatur zu *Global Constitutional Law*, *Comparative Constitutional Law*, Allgemeiner Staatslehre usw.¹⁵

¹¹ Siehe bspw. die Einschätzung von *Marcel Prétôt* im Jahre 1960 in seinem Vorwort zu *Raymond Fustier*, Les monarchies parlementaires. Etude sur les systèmes de gouvernement (Suède, Norvège, Danemark, Belgique, Pays-Bas, Luxembourg) (1960) 7. Für eine rezenterer Einschätzung: *Robert Hazell/Bob Morris*, Genesis of this Book, in dies (Hg.), The Role of Monarchy in Modern Democracy. European Monarchies Compared (2020) 3 („gaping void“), in Bezug auf die Rechts- und Politikwissenschaftler.

¹² Öfters stößt man in der Literatur auf Landesberichte zu einzelnen ausländischen Monarchien. Gute Auslandsrecherche beruht auf Rechtsvergleichung; sie kann diese jedoch nicht ersetzen. Systematisch rechtsvergleichende Studien sind seltener. Ältere oder rezente Beispiele: *Fustier* (Fn 11); *Lanzetta* (Fn 9); *Wim Roebol*, Twilight of the European Monarchy, European Constitutional Law Review 7 (2011) 272–286; *Heuschling* (Fn 2); *Marcin Michał Wiszowaty*, Zasadna monarchiczna i jej przelatyw we współczesnym ustrojuach europejskich i porównawczych, *Monarchia i prawo* 2017; *Studia z zakresu prawa konstytucyjnego* (2015); *Peter Bussjäger/Mirella Jöhler*, Monarchical Constitutions, Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law (Dezember 2017); *Anne Twomey*, The Veiled Scepter. Reserve Powers of Heads of State in Westminster Systems (2018); *Hazell/Morris* (Fn 11).

¹³ Das Fehlen eines Anschlusses an die ausländischen Debatten notiert und montiert *Hayashi* (Fn 9) in Bezug auf die japanischen Diskussionen zum *Tennō*-System. Viele britische Studien sind sehr auf Großbritannien zentriert.

¹⁴ Zur Unvollständigkeit der auf Europa zentrierten Literatur sei bemerkt, dass Monarchien wie Lichtenstein und Monaco, die gegenüber dem Mainstream gerade ein anderes Bild der Monarchie in Europa zeigen, fast gänzlich unberücksichtigt bleiben. *Prétôt* (Fn 11) rechtfertigt dies mit dem kurzosen Argument, es handle sich hier „nicht um Staaten“. *Hazell/Morris* (Fn 11) 4 schließen letztere mit den absurden Argumenten der „size“ (eine an Erkenntnis orientierte Rechtsvergleichung will Rechtssysteme durchleuchten, ganz egal ob es sich monarchistisch um Schwere- oder Leichtgewichtler handelt) und der Andersartigkeit aus („they are not constitutional monarchies in the same sense“). Das ist in der Tat richtig. Dies ist aber gerade der beste Grund – will man denn von der Vielfalt der Monarchien in Europa ein möglichst komplettes Bild aufzeichnen –, um diese Systeme oder wenigstens eines von beiden in die rechtsvergleichende Studie miteinzubeziehen.

¹⁵ Tom Ginsburg/Rosalind Dixon (Hg.), *Comparative Constitutional Law* (2011); Michael Rosenfeld/Andras Sajo (Hg.), *Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law* (2012); Michel Troper/Dominique Chagnolland (Hg.), *Traité international de droit constitutionnel I–III* (2012); Mark Tushnet/Thomas Fleiner/Cheryl Saunders (Hg.), *Routeledge Handbook of Constitutional Law* (2013); Roger

implizit, dass zum Thema „Monarchie“ seit den alten Kontroversen und Studien des 19. Jahrhunderts rechtswissenschaftlich nichts wirklich Neues und Interessantes zu sagen bleibt. Ein eigenes Kapitel zum Thema „Monarchie“ sucht der*die Leser*in in diesen Werken vergeblich. Auch innerhalb der gegebenen Gliederung bleibt der Facettenreichtum der Monarchieproblematik unterbelichtet. Es scheint so, als ob mit der Neutralisierung der „Macht“ (*le des persönlichen Ernensens*) der Monarch*innen jedenfalls in den westlichen Ländern, auf die ohnehin die meiste Literatur trotz ihres „globalen“ Anspruchs *de facto* zentriert ist, dieses Thema, das im 19. Jahrhundert das Thema des Verfassungsrechts war, welthistorisch abgeschlossen wäre. Ein Göttersturz. *Ad acta*. Auf dem internationalen Parkett scheint damit keine Karriere mehr machbar. Untersuchungen dazu riskieren entweder als aufgewärmter Wissenstand aus dem 19. Jahrhundert oder als exotische, absonderliche Kuriositäten im rasch vorschreitenden „globalen“ Weltdiskurs der Verfassungsrechtslehre abgetan zu werden.

Diese unreflektierte Annahme geht jedoch in mehreren Punkten fehl. Es ist möglich und auch notwendig, neue, interessante Einblicke in diese Problematik zu gewinnen. Zum einen hat die Literatur des 19. Jahrhunderts selbst zu damaligen (und stets noch heute relevanten) theoretischen Fragen nicht immer den Nerv der Wahrheit getroffen (Stichwort Definition des Staatsorgans „Monarch“). Zum anderen und vor allem ist auf der Ebene des positiven Rechts die Problematik der Monarchie alles andere als beendet. Der oben erwähnte Vermischungsprozess hat nicht mit dem Ende des 19. Jahrhunderts aufgehört; er geht bis heute weiter und führt zu neuen, teils überraschenden Resultaten (*de lege lata* oder *de lege ferenda*). Die alte Problematik der sog. Neutralisierung der Macht des*der Monarch*in ist entgegen der gängigen Annahme („Monarchen haben nur noch eine symbolische Rolle“) nicht abgeschlossen, und dies gilt in Europa nicht nur für Monaco und Lichtenstein. In der Rechtspraxis erscheinen auch ganz neue Ansätze. 1990 hat in Belgien König *Baudouin* einen radikal neuen Gebrauch der Sanktionsverweigerung eines Gesetzes gewagt.¹⁶ In Schweden ist 1974 in der Frage der Kompetenzen des Staatsorgans „Staatschef*in/König*in von Schweden“ ein radikal neuer Weg beschritten worden. Der völkerrechtliche Kontext der nationalen Monarchieregeln hat sich ebenfalls grundlegend verändert: War das frühere, von Monarchen ausgearbeitete Völkerrecht bis zu einem gewissen Maße für Monarchien maßgeschneidert (es kamte dessen Spezifika und Probleme genau; nicht selten wurden neuen Staaten von den Großmächten die monarchische Staatsform, die Dynastie, die Institution des fürstlichen Hausrechts und/oder die Kompetenzen des Staatschefs aufgedrängt), so steht das seit 1945 vor allem von Republiken erschaffene europäische und universale Völkerrecht der Monarchie iugendwie fremd, wenn nicht kritisch gegenüber. Dessen Probleme werden, in den allgemeinen Normen etwa zu

Masterman/Robert Schütze (Hg.), *Cambridge Companion to Comparative Constitutional Law* (2019); *Wen-Chen Chang/Li-ann Thio/Kevin YL Tan/Jinn-rong Yeh*, *Constitutionalism in Asia*, Cases and Materials (2014); *Friedrich Kaja*, *Allgemeine Staatslehre* (1993); *Bernhard Schöbener/Matthias Kauf*, *Allgemeine Staatslehre* (2016); rechtsvergleichend ausführlicher: *Constance Grewe/Hélène Ruiz-Fabri*, *Droits constitutionnels européens* (1995); *Amyz Gampar*, *Staat und Verfassung*, Einführung in die Allgemeine Staatslehre (2018); *Diego Lopez Garrido ea* (Hg.), *Derecho constitucional comparado* (2017).

¹⁶ *Luc Heuschling*, *Un nouveau type, insolite, de refus de sanction: l'inaction du roi Baudouin en 1990 et du grand-duc Henri en 2008*, in *Riet Laysen ea* (Hg.), *Semper perseverans*. Liber Amicorum André Alen (2020) 1063–1074.

den Grundrechten, explizit nie erwähnt oder mitgedacht (wie verträgt sich bspw die Immunität des*der Monarchen*in mit Art 6 EMRK?). Mögliche Ausnahmebestimmungen wurden/werden in den internationalen Verträgen nicht verankert, es sei denn, der (monarchische) Staat besteht bei der Ratifizierung eines Vertrags auf einer Reserve. Ein anderes gutes Beispiel für die Weiterentwicklung des positiven Rechtes der Monarchen seit dem 19. Jahrhundert ist die in diesem Beitrag angeschnittene Problematik.

- C. Ein unterbelichtetes Unterthema: die politischen Rechte, vor allem das Stimmrecht der *Royals* (aktives Wahlrecht, Wählbarkeit, Partizipation an direktdemokratischen Verfahren)

Worum handelt es sich? Ausgangspunkt des hiesigen Beitrages ist nicht, wie so oft in Debatten zur Monarchie, das Staatsorgan „Monarch von X“ und dessen Kompetenzen (Anzahl, Grenzen, Ausübungsmodalitäten usw.). Es geht auch nicht um die physische Person „Elisabeth II.“, „Felipe VI“, „Carl XVI. Gustav“, „Hans Adam II.“, „Alois“, „Henri“ usw. in deren Rolle als Organwähler – als *der* Organwähler oder *einer* der Organwähler des Staatsorgans „Monarch von X“. Die hiesige Diskussion dreht sich um diese physischen Personen *qua Privatpersonen*, sozusagen als „Menschen“, um ein Wort zu zitieren, das man nicht nur in *Mozarts* Zauberflöte findet.¹⁷ Es geht um die verschiedenen Rechte und Pflichten, die diesen mit einem spezifischen Vor- und Nachnamen¹⁸ bezeichneten Individuen als Privatpersonen in deren Rechtssystem zukommen. Sind es dieselben Rechte und Pflichten wie die anderer physischer Personen? Hat Frau *Elisabeth Windsor* in England dieselben Rechte wie Herr *Thomas Smith* aus Newcastle? Hat in Luxemburg *Henri Albert Gabriel Félix Marie Guillaume de Nassau* aufgrund des luxemburgischen, europäischen und internationalen Rechts dieselben Rechte wie *Josette Wagners* aus Weiswampach, wie *Xavier Bertel* (zurzeit auch Premierminister von Luxemburg), wie ein anderes Mitglied der großherzoglichen Familie oder rechtsvergleichend wie *Emmanuel Macron* in Frankreich?

Dieses weite Forschungsfeld ist an sich nicht neu. Schon im 19. Jahrhundert gab es Rechtsnormen und Studien zu dem Privatbesitz, *stricto sensu*, des Hauptes als auch der Angehörigen von fürstlichen Familien parallel zu dem Besitzum der Familie / des Hauses als separate juristische Person. In den Augen eines Liberalen wie *Robert Mohl* (1799–1875) kamen nicht nur die Mitglieder des Volkes (sozusagen die „Nichtroyals“), sondern auch die Prinzen in den Genuss der verfassungsrechtlich gewährten Freiheitsgrundrechte (die Situation des Monarchen erwähnte er nicht).¹⁹ Diese unter Liberalen

¹⁷ Radikalstes Beispiel ist die berühmte Rede des japanischen *Tennō Showa (Hirohito)* vom 01.01.1946, in der er die These seiner Göttlichkeit („*akitsu mikami*“) widerrief. Für eine (französische) Übersetzung und Kontextualisierung: *Eric Setzler*, *Monarchie et démocratie dans le Japon d'après-guerre* (1995) 382.

¹⁸ Vorname, der übrigens nicht stets mit dem offiziellen Vornamen als Organwähler übereinstimmt (Beispiel: der dänische Prinz *Carl*, der 1905 vom Parlament als zukünftiger Staatschef Norwegens gewählt wurde, übernahm bei seiner Thronbesteigung den in Norwegen traditionsreichen königlichen Vornamen *Haakon* und wurde *Haakon VII.*; andere Beispiele finden sich in Großbritannien, Japan, Swasiland usw.).

¹⁹ *Robert Mohl*, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg* 1 (1840) 271: „Ein Mitglied der königlichen Familie ist Staatsbürger, wie jeder andere; es hat dieselben Rechte, welche zwar durch ein Privilegium in einzelnen bestimmten Fällen modifiziert werden, allein weiter, als die strengste Auslegung

relativ verbreitete Meinung²⁰ wurde jedoch nicht von allen geteilt.²¹ Die Forderung mancher Mitglieder fürstlicher Familien nach Privatleben (Stichworte: Liebestreit, das freie Recht auf die Wahl des*der Gemahl*in versus Standeshochzeit, Ebenbürtigkeit und „goldener Käfig“) war in der Praxis des 19. Jahrhunderts öfters ein wahres Thema,²² wenn auch nicht in der dann doch recht konservativ-prüden Hausrechtsdogmatik. In vielen Monarchien wird heute die Frage nach den „Grundrechten“ der Mitglieder der herrschenden Familie in der juristischen Literatur direkt angesprochen.²³ Grundrechte werden nicht nur für und von Leuten mit Mainstream-Profilen, von Minderheiten wie Frauen, Straffälligen, Ausländer*innen und Asylantr*innen, Gay's, Lesben, Trans- und Intersexuellen mobilisiert; auch die früher auf Distanz bewahrte soziale Gruppe der *Royals* beruft sich jetzt, mehr oder weniger, auf die („ihre“) Grundrechte. Ein Höhepunkt wurde erreicht, als nicht nur dem Monarchen mehr oder weniger nahestehende Familienmitglieder den Genuss solcher Freiheitsrechte einforderten, sondern der Monarch selbst. Ein spektakulärer Fall war der feste Wille des britischen Königs *Edward VIII.*, *Wallis Simpson* zu heiraten, ein Wille, dem viele Zeitzeug*innen als Forderung nach einem „royal and human right to choose his own wife“²⁴ Respekt zollten. Ein anderes, besonders eloquentes, jedoch nicht unkontroverses Beispiel war der berühmte Brief von *Baudouin*, König der Belgier, vom 30.03.1990,

dieses Privilegiums gestärkt, darf in der Beschränkung der Familien-Mitglieder nicht gegangen werden. Warum sollen nur die Prinzen des Schutzes der Verfassung entbehren?“

²⁰ Ähnlich markant: *Hermann Schulz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes I (1886) 395. Gemäß der Einschätzung von *Franz Hauke*: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österreichischen Staatsrechts (1894) 128, war diese Lesart die herrschende Meinung in der deutschen Literatur. In Belgien war diese Interpretation besonders prägnant. Siehe die Nachweise bei *Heuschling* (Fn 2) 88 ff und vor allem die anonyme Studie *Famille royale*, in: Edmond Picard/Napoleon d'Hofschmid/Jules de Le Court (HrG.), *Pandectes belges. Encyclopédie de législation, de doctrine et de jurisprudence belges* 43 (1893) Sp 381–420, die explizit auf den Präzedenzfall der französischen Verfassung von 1791 (die Unterwerfung der Prinzen unter das „gemeine Recht/*droit commun*“) verweist.

²¹ Siehe bspw die Kritik des österreichischen Staatsrechtlers *Franz Hauke* (1852–1915) (Fn 20) 128: „Jedes Mitglied des Herrscherhauses kommt notwendiger Weise in dieser seiner dynastischen Eigenschaft in Betracht, die eine Beurteilung nach der Kategorie des Verhältnisses der übrigen Einzelpersonen zum Staatsverband nicht verträgt.“ Laut *Hauke* sind die Mitglieder des kaiserlichen Hauses Habsburg-Lohringen zwar „Staatsangehörige“, sie sind jedoch nicht „Staatsbürger“. Nur letztere sind Träger der verfassungsrechtlich gewährten Grundrechte. Für eine Kritik an *Haukes* These siehe *Hermann Rehm*, *Modernes Fürstenrecht* (1904) 44 f. Während der parlamentarischen Diskussion in Luxemburg im Jahr 1907 über die Verfassungsmöglichkeit der nassauischen Hausgesetzgebung haben mehrere konservative Abgeordnete die Anwendbarkeit des Gleichheitsprinzips (Art 11 Verf. 1868) auf die Mitglieder der großherzoglichen Familie bestritten. Siehe *Heuschling* (Fn 2) 126.

²² Für soziologische Einblicke in das Leben und die familiären Konflikte innerhalb der herrschenden Häuser siehe bspw *Barbara Beck*, *Glanz, Pomp und Tränen. Von der dynastischen Ehe zur Liebestreit in Europas Herrscherhäusern* (2012); *Martina Winkelhoyer*, *Eine ferne Gesellschaft. Skandale und Intrigen an Europas Könige- und Kaiserhäusern* (2017).

²³ Siehe etwa in Japan, wo die Frage nach der Grundrechtsträgerschaft der Mitglieder der kaiserlichen Familie in allen gängigen Lehrbüchern zum Verfassungsrecht in einem spezifischen Absatz aufgeworfen und bearbeitet wird. Im schroffen Gegensatz dazu ohne jegliche rechtsdogmatische Begründung: *Robert Hazell*, *The Royal Family's Lack of Human Rights*, in: *ders/Bob Morris* (HrG.), *The Role of Monarchy in Modern Democracy. European Monarchs Compared* (2020) 194 ff.

²⁴ So der Brief einer anonymen Holländerin an König *Edward VIII.*, zitiert von *Alexis Schwarzenbach*, *Königliche Träume. Eine Kulturgeschichte der Monarchie von 1789 bis 1997* (2012) 22, 303. Siehe auch 171 ff.

in dem er sich auf seine Gewissensfreiheit berief, um sich seiner Pflicht zur Sanktionierung des Gesetzprojektes über die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs zu entziehen.²⁵ Eine frappante Aussage in seinem Brief war dabei die folgende rhetorische Frage: „Ist es normal, dass ich als einziger belgischer Bürger in einer wesentlichen Frage gezwungen wäre gegen mein Gewissen zu handeln? Gilt die Gewissensfreiheit für alle außer für den König?“²⁶

Die Diskussion zur Grundrechtsträgerschaft des Individuums „Monarch*in“ und der anderen Mitglieder des herrschenden Hauses (alle zusammen werden hier unter den Begriff „Royals“ gefasst) hat sich bisher vor allem auf die klassischen Freiheitsrechte begrenzt. Der Fokus meiner Forschung und dieses Beitrags liegt dagegen auf den politischen Partizipationsrechten, den „political/civic rights“, welche man im Französischen als „*droits politiques*“ oder auch als „*droits des citoyens*“ (wortwörtlich: Bürgerrechte) bezeichnet. Aus Zeit- und Platzmangel begrenze ich die hiesige Studie auf den zentralen Fragenkreis, den Glühpunkt der Diskussion, an dem sich die Geister am schärfsten scheiden: Innerhalb der herrschenden Familie fokussiere ich mich auf die Person des*der Monarch*in; innerhalb der breit gefächerten Liste der politischen Rechte auf das aktive Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, direkt-demokratische Instrumente zu nutzen (Volkssinitiative und Referendum zu einer Sachfrage, Abarufung/*recall*), also das, was im liechtensteinisch-schweizerischen Sprachgebrauch unter dem Singular „Stimmrecht“ gebündelt wird.

Um diesen zentralen Fragenkreis in seiner Spezifität zu erkennen, darf man jedoch das breitere Problemfeld nicht aus dem Augen verlieren: zum einen die eventuell anderen politischen Rechte des*der Monarch*in als Privatperson; zum anderen, und vor allem, die politischen Rechte der anderen Hausmitglieder (die anderen *Royals*), von denen einige dem*der Monarch*in eher fern-, andere dagegen sehr nahe stehen (Gat*in, Kronprinz*essin, Regent*in, Stellvertreter*in) und daher öfters in das Gravitationsfeld der sich auf die Monarch*innen beziehenden Normen zu geraten riskieren. Dies erklärt in den folgenden Darstellungen die Präsenz von einigen nicht systematischen Seitenblicken auf die juristische Situation der anderen Hausmitglieder, bezüglich des Stimmrechts oder gar ihrer anderen politischen Rechte (etwa das Recht, im Staatsdienst, als Minister*in, Diplomat*in, Offizier*in usw zu arbeiten). Historisch vergleichend ergibt sich in der Tat keine uniforme, klare Abgrenzung: In Sachen politische Rechte ist die herrschende Familie manchmal eine Einheit, in der alle gleich behandelt werden (in welchem Sinne auch immer)²⁷; manchmal teilt dagegen das Recht die herrschende Familie in Untergruppen auf, wobei die Grenzziehung je nach

²⁵ Mit Bezug auf den belgischen Präzedenzfall hat *Robert Blackburn*, *The Royal Assent to Legislation and a Monarch's Fundamental Human Rights*, *Public Law* (2003) 205 ff, diese Frage für Großbritannien aufgeworfen.

²⁶ „*J' ai ceux qui s' étonneraient de ma décision, je demande: serait-il normal que je sois le seul citoyen belge à être forcé d' agir contre sa conscience dans un domaine essentiel? La liberté de conscience vaut-elle pour tous sauf pour le Roi? "* Der Brief ist abgedruckt bei *André Molitor*, *La fonction royale en Belgique* (1994) 56 f, oder bei *Christian Behrend/Martin Yrancken*, *Principes de droit constitutionnel belge* (2019) 209 f. Zur Verortung siehe auch *Robert Senelle/Françoise Clément/Edgard van de Velde*, *A l' attention de Sa Majesté le Roi. La monarchie constitutionnelle et le régime parlementaire en Belgique* (2006) 165–189; *Heuschling* (Fn 16).

²⁷ Beispiele im 20. und 21. Jahrhundert: Japan, Niederlande, Schweden, Norwegen, Spanien, Liechtenstein usw.

Französische Revolution: B), ehe sie für das lange 19. Jahrhundert den Blick auf die verschiedenen europäischen Monarchien ausweitet, wo das Wahrecht aufgrund des Dualismusparadigmas eigentlich undenkbar war (C). Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts kann es zu einer Trendwende (D).

A. Präabhängigkeit oder das Erbe des *Ancien Régime*: zwei Diskurse

Um die Zäsuren der Französischen Revolution zu erkennen, ist es notwendig, einen kurzen Blick in die Welt vor 1789 zu werfen. Wo war damals der Standort des Monarchen und seiner Familie gegenüber dem „Volk“, der „Nation“? Obschon in den absoluten Monarchien Europas die traditionellen Vertretungsorgane der (Stände-) Gesellschaft in der Praxis oder sogar *de jure* verkommen – in Frankreich kann es von 1614 bis 1788 zu keiner Einberufung der *États généraux du Royaume* (Allgemeine Stände des Königreichs)³¹ –, so gab es doch eine Theoriebildung zur Beziehung von König und Volk/Nation. Dabei kann man am Beispiel Frankreichs zwei Diskurstypen ausmachen.

Der häufigste und vorherrschende Diskurs offenbart sich in den gängigen Definitionen in den Lexika. Unter dem Begriff „Volk“ (der König sagt auch „mein Volk, meine „Völker“³², „meine Untertanen“) verstand man die Untertan*innen des Monarchen; der Monarch selbst gehörte nicht dazu (die Position der anderen *Royals* blieb im Halbdunkel). Hier einige Definitionen aus der französischen Literatur jener Epoche³³:

– *Jancoart*, Stichwort: sujet, in der Encyclopédie, 1765 XV. „*On nomme sujets tous les membres de l'État, par opposition au souverain.* / Man bezeichnet als Untertanen alle Angehörigen des Staates, im Gegensatz zum Souverän.“

– *Pugel de Saint-Pierre*, Dictionnaire des notions primitives, 1773, zum Begriff *citoyen*: „*Dans les monarchies tout est sujet, hors le monarque.* / In den Monarchien ist jeder Untertan ausser der Monarch.“

– *Abbé Girard*, Synonymes français, 1749, unter dem Eintrag habitant, bourgeois, citoyen: „*Un Empereur, un roi ne sont pas Citoyens; ce sont des chefs qui gouvernent leurs peuples, ou qui commandent à leurs sujets.* / Ein Kaiser, ein König sind keine Bürger; sie sind die Chefs, die ihre Völker regieren oder die ihre Untertanen befehlen.“

Das Volk als Sammelbegriff aller Untertan*innen war strikt hierarchisch vom König differenziert: oben der im Namen Gottes regierende König, Chef des

³¹ Zu den verschiedenen Kompetenzen der seit 1484 gewählten Allgemeinen Ständeversammlung in Frankreich und deren historischem Niedergang siehe *Philippe Sauer*, Histoire du droit public français XV^e-XVIII^e siècle I^{er} (1993) 239–256; *François Olivier-Martin*, Histoire du droit français des origines à la Révolution (1948) 357–377; *François Saint-Bonnet/Vies Sassièr*, Histoire des institutions avant 1789^e (2019) 339–342. Zur allgemeinen Entwicklung der feudalen Versammlungen in Europa: *Rodol Charles von Caenegem*, An Historical Introduction to Western Constitutional Law (1995) 81–85, 108 ff.

³² *Olivier-Martin* (Fn 31) 361 (um der Aufteilung des Königreichs in Länder/Provinzen Rechnung zu tragen, adressiert sich der König Frankreichs meistens in seinen Verordnungen an „seine Völker/les peuples“).

³³ Originalzitate nach *Pierre Réaun*, Citoyen-sujet, civisme, in *Koif Reichardt/Eberhard Schmitt* (Hg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, 9 (1988) 4 f. Die deutsche Übersetzung ist jeweils von mir.

herrschenden Hauses, unten die („seine“) Untertan*innen. Es war dieses hierarchisch gegliederte soziale Ganze, welches über ein elitäres Vertretungssystem (Stände): a) dem Monarchen nur rein beratend beistand und ihm dabei auch seine Klagen und Wünsche vermittelte; b) in anderen Ländern (vor allem England) gemeinsam mit ihm über gewisse Sachfragen entschied (Steuern, Gesetze); c) beim Erlöschen des königlichen Hauses allein über die Einsetzung einer neuen Dynastie entschied³⁴. In jeder dieser drei Hypothesen, in den das Subjekt „Volk“ in steigendem Maße aktiv werden konnte, war es logischerweise ein vom Monarchen abgesondertes Subjekt. Der König Frankreichs selbst war nicht Teil einer der drei Stände. Ausgestattet mit der souveränen Entscheidungsgewalt stand er über der sozialen Vielfalt, die es harmonisch zu einem galt.³⁵

Indem der absolute Monarch die Entscheidungskompetenz monopolisierte, brauchte er eine starke Legitimierung. Würde-traditionell die Gehorsamspflicht seiner Untertan*innen, der Normadressat*innen (des „sozialen Ganzen“) über den Rekurs auf Gott konstruiert (der König ist von Gottes Gnaden), so artikuliert *Ludwig XIV.* in seiner berühmten „Rede der Geißelung“ (*Discours de la flagellation*), gehalten am 03.03.1766 im Obersten Gerichtshof (*Parlement*) von Paris, einen anderen, neuen Diskurs. Er untermauerte seine Souveränität im Hinblick auf die „Nation“: „Er, und niemand anders (vor allem nicht die obersten Gerichtshöfe³⁶), würde die Interessen der Nation, die ganz in seinen Händen liegen, kennen und verkörpern.“³⁷ Er allein spräche autoritativ mit juristischer Verbindlichkeit im Namen der Nation. Aus dieser Perspektive heraus stand der Monarch nicht abgehoben über dem Volk / seinen Völkern: Er war das Ganze (die „Nation“), er repräsentierte sie, eine These, die *Ludwig XVI.* in seiner Rede vom 23.06.1789 an die sich seinem Willen widersetzenden *États généraux* ebenfalls als letzte Waife mobilisierte.³⁸

³⁴ Zu dieser außerordentlichen Kompetenz der *États généraux du Royaume* in Frankreich siehe *Sauer* (Fn 31) 253; Anderer Ansicht: *Olivier-Martin* (Fn 31) 367–377 (diese Kompetenz kam zwar der Nation, nicht aber der Ständeversammlung zu).

³⁵ *Olivier-Martin* (Fn 31) 358.

³⁶ In Abwesenheit der Allgemeinen Ständeversammlung, die seit 1614 nicht mehr vom König einberufen wurde, emannten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts die obersten Gerichtshöfe, im Rahmen ihres Widerstandes gegen die königliche Gesetzgebung zu „Repräsentanten der Nation“. Sie konstruieren ein Subjekt „Nation“, das dem König in einem fingierten Vertragsverhältnis gegenüberstand. Siehe *Jacques Krynen*, L'Etat de justice. France XIII^e-XX^e siècle I (L'idéologie de la magistrature ancienne) (2009) 268–276; *Ahmed Simiani*, La modernité du concept de nation au XVIII^e siècle (1715–1789) Apports des thèses parlementaires et des idées politiques du temps (2004) Teil I, Titel II, <<https://books.openedition.org/puam/206?> (19.07.2021).

³⁷ *Ludwig XV.*, Discours de la flagellation: „[...] les droits et les intérêts de la Nation, dont on ose faire un corps séparé du Monarque, sont nécessairement unis avec les miens, et ne reposent qu'en mes miens.“ Quelle: *Jules Flaminmont/Maurice Journeau*, Remontrances du Parlement de Paris au XVIII^e siècle II (1895) 558. Laut *Sylvain Soleil*, Introduction historique aux institutions IV^e-XVIII^e siècle³ (2010) 165, 339, geht dieser ideologische Diskurs schon auf *Ludwig XIV.* zurück.

³⁸ *Ludwig XVI.*: „Si, par une fatalité loin de ma pensée, vous m'abandonnez dans une si belle entreprise, seul, je ferai le bien de mes peuples; seul je me considérerai comme leur véritable représentant [...]“ Quelle: *Jérôme Mavrial/Emilie Laurent* (Hg.), Archives parlementaires de 1787 à 1860, 1^{re} série (1787–1799) VIII (débat du 5 mai 1789 au 15 septembre 1789) (1875) 145, <<https://www.persee.fr/collectio/lanpa?> <<https://archives-parlementaires.persee.fr/fr/> (19.07.2021).

B. Ein neuer Horizont: die Vorreiterrolle der Französischen Revolution in Sachen Stimmrecht der *Royals*

1. Was heißt „Modernisierung der Monarchie“? Die Machtfrage und die Frage nach dem Menschen („Humanisierung/Verbürgerlichung“ der *Royals*)

In der Einleitung zu diesem Beitrag habe ich auf die hybride Natur der sog. konstitutionellen Monarchien verwiesen: Die alte, überlieferte Welt des *Ancien Régime* wurde auf unterschiedliche Weisen mit den neuen Idealvorstellungen der Aufklärung vermischt. Innerhalb der Bewegung der „Modernisierung“ oder, mit den Worten von 1789, der „Regeneration“³⁹ der Monarchie prallten zT widersprüchliche Zielvorgaben aufeinander. „Modernität“ stand und steht in Bezug auf die Monarchie noch heute für ganz Unterschiedliches. Angefangen bei der Französischen Revolution und bis in die heutige Zeit kann man schematisch zwei Zielrichtungen oder Diskursebenen ausmachen.⁴⁰

Auf der ersten Ebene, die von 1789 bis zum 20. Jahrhundert in der Praxis und in der Literatur eine klare Vorrangstellung innehatte und auch noch heute in den historischen Narrativen den breitesten Raum ausmacht, ging es darum, die vorherige absolute Machtstellung des Königs aufzubrechen, zu „neutralisieren“ (nennen wir es die „Logik des Machtentzugs“, die Machtfrage). Es ging juristisch gesprochen, im Rahmen des neuen Ideals der „Gewaltenteilung“ (was auch immer das heißen mochte), um das Staatsorgan „König der Franzosen“ (dessen Kompetenzen) und, innerhalb dieses Organs, um das persönliche Ermessen des königlichen Organwalters (1789: *Ludwig XVI*). Dies ist allseitig bekannt. In ihrer radikalsten, demokratischsten Variante lief diese Strömung, soweit die Monarchie überhaupt überlebte, entweder auf die totale Entmachtung des Staatsorgans „Monarch von X“ hinaus (dieses Organ bleibt bestehen, es hat jedoch rechtlich überhaupt keine normsetzenden Kompetenzen mehr: Beispiel Schweden seit der Zäsur von 1974) oder nur auf die totale Entmachtung des*der Organwalters*in „Monarch*in“, innerhalb des Staatsorgans. Die letzte Lösung ist die klassische und häufigste: Das Organ „Monarch von X“ verfügt stets noch über eine Vielzahl an Kompetenzen; innerhalb des Organs ist jedoch der*die Monarch*in, *qua* Organwalter*in, untergeordnet – ohne irgendein Ermessen –, da er*sie stets den Instruktionen der gegenzeichnenden oder „ratschlaggebenden“ Regierung folgen muss. Er*Sie wird zur „Unterschriftenmaschine“⁴¹, ohne eigenen Willen und ohne eigene Meinung. Ein dekoratives Element des Staates. Eine Art Marionette, was – wenn diese Logik auf die Spitze getrieben wird – zu einer *Entmenschlichung* des*der

³⁹ *Monz Ozouf*, *Régénération*, in François Furet/Mona Ozouf (Hg.), *Dictionnaire critique de la Révolution française* (1988) 821–831.

⁴⁰ *Heuschling* (Fn 2) 244 ff.

⁴¹ So anscheinend Grobherzog *Adolf von Luxemburg* (1890–1905): „Ich bin ja nichts als eine Maschine, die unterschreibt.“ Zitat bei *Gilbert Trausch*, *Le Grand-Duché face à sa dynastie. Un essai d'analyse historique et politique*, Luxemburger Wort (Spezialausgabe „Trouwissenschaft“) 07.10.2008, 8. Die Metapher war relativ gängig, sei es als Beschreibung oder als Schreckgespenst. In Frankreich während der Juli-Monarchie widersetzten sich bspw die promonarchistischen Publizisten *Henri Fonfède* und *Alphonse Pépin* dem Horrorszenario einer Monarchie, in der der König nur noch ein „*automate sans pensée*“, ein Automat ohne Geist, wäre. Zitat bei *Antonetti* (Fn 9) 463.

Monarch*in *qua* Organwalter*in und vielleicht sogar (per *spill-over*) zu einer Entmenschlichung des*der Monarch*in *qua* Privatperson führen könnte (er*sie dürfte nie seine*ihre Meinung öffentlich preisgeben; er*sie müsste die Person heiraten, die die Regierung aus nationalpolitischen Gründen für gut erwägt, usw.).

Im Schatten dieser ersten wirkungsmächtigen Problematik, Bewegung oder Logik steht eine ganz andere, die man wissenschaftlich mit dem Historiker *Heinz Dollinger* als die „Verbürgerlichung der Monarchie“⁴² oder (mit meinen eigenen Worten) als die „Humanisierung“ oder „Anerkennung der menschlichen Natur des Königs und der anderen Mitglieder des königlichen Hauses“ bezeichnen kann. Hier geht es nicht mehr um das Staatsorgan „Monarch von X“, und auch nicht mehr (vorrangig) um den Organwalter; es geht an erster Stelle um den Monarchen und die anderen *Royals* als „Menschen“, als Individuen, als Privatpersonen mit Rechten und Pflichten. Auch diese Bewegung, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts, wie schon erwähnt, auf die Prinzen und auf die Kategorie der Freiheitsrechte fokussierte, findet ihren Ursprung in der Französischen Revolution, und dies vor allem in Verbindung zu dem Wahlrecht, dem Wahlrecht der Prinzen und dem Wahlrecht des Throninhabers. Das aktive Wahlrecht von *Louis* blieb zwar nur ein von *Sieyès* vorgetragenes Ideal (*de lege ferenda*); das aktive Wahlrecht aller Prinzen (außer des Kronprinzen) wurde jedoch in den Text der berühmten französischen Verfassung von 1791 gemeißelt.

2. *Sieyès*' berühmte Rede vom 07.09.1789: Wahlrecht des Königs als Individuum anstatt *Veto* des Staatsorgans

Emmanuel-Joseph Sieyès (1748–1836) ist als einer der bahnbrechenden Theoretiker und Hauptakteure der Französischen Revolution berühmt geworden. Dass er dabei in seiner Idealvorstellung vom modernen Staatswesen auch dem König als Privatperson, seiner „Einzelperson“ („*le roi en tant qu'individu*“), das aktive Wahlrecht zuerkannte, ist jedoch verkannt – sowohl beim aufgeklärten Publikum als auch unter Fachspezialist*innen. Meiner Erkenntnis nach ist er der Erste in der westlichen Welt, der die Modernisierung der überlieferten Monarchie mit der Inklusion des Monarchen in die Gruppe der Wahlberechtigten (der „*citoyens actifs*“) gleichsetzte.⁴³ Diese These vertrat er in seiner weltweit bekannten Rede vom 07.09.1789, gehalten in der nationalen verfassungsgebenden Versammlung, als Pendant zum Verbot jeglicher königlicher Verlokompetenz. Im Folgenden gilt es, diese innere Verbindung zwischen der Zuerkennung des aktiven Wahlrechts und der Aberkennung des *Vetos* (*ie* der Gesetzessanktion) – eine Verbindung, welche erstaunlicherweise in der Literatur über

⁴² *Heinz Dollinger*, Das Leitbild des Bürgerkönigtums in der europäischen Monarchie des 19. Jahrhunderts, in Karl Ferdinand Werner (Hg.), *Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert* (1985) 325–364, bes. 345–359. *Dollinger* spricht auch vom „Bürgerkönigtum“ und bezeichnet mit beiden Termini die „Annäherung des Monarchen an den Bürger“, an das Bürgertum, an die bürgerliche Welt- und Lebensauffassung, an die bürgerliche Lebensweise.“

⁴³ Ob dieser Einschluss auch die anderen (männlichen erwachsenen) Mitglieder der königlichen Familie betraf, wurde von *Sieyès* 1789 nicht explizit thematisiert (an der späteren Debatte von 1791 hat er nicht teilgenommen). Dies wäre jedoch innerhalb seiner Theorie logisch. Auch zur Wahlbarkeit des Monarchen oder der Prinzen hat er nicht ausdrücklich Stellung genommen.

Sieyès⁴⁴ und über die Französische Revolution⁴⁵ überhaupt nicht oder kaum erwähnt wird – näher darzulegen. Diese Verbindung war Sieyès eigen: Bei anderen Abgeordneten, wie etwa *Robespierre*, *Jean Denis Lanjuminis*, *Étienne Pothier* (1738–1795) oder *Antoine François Delandine* (1756–1820), die ebenfalls die königliche Sanktion im Namen der politischen Gleichheit verwarfen, wurde die Frage der Wahlberechtigung von *Louis* nie aufgeworfen. Bei Sieyès fanden beide Facetten ihren Ursprung in dem Postulat eines gewissen Gesellschaftsbegriffes, in dem sich ein stringent durchdachtes, liberal-individualistisches Gesellschaftsmodell reflektierte.

Ausgangs- und Endpunkt seiner Rede, die Sieyès selbst unter dem Titel „Rede zum königlichen Veto“ 1789 veröffentlichte⁴⁶, war die Frage, ob in der zukünftigen Verfassung Frankreichs dem Staatsorgan „*Roi* (König)“ – von Sieyès auch mit den Termini „Königsgewalt (*puissance royale*)“, „Exekutivgewalt (*puissance exécutive*)“, „König als Staatschef (chef de la nation)“ bezeichnet – die Kompetenz der Gesetzessanktion und deren Verweigerung („Veto“) zuerkannt werden sollte. Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, sieht sich Sieyès gezwungen – darauf weist er ab dem Beginn seiner Rede explizit hin –, weiter auszugreifen. Er zeichnet daher das Idealbild eines neuen Frankreich als Einheitsstaat mit uniformer Gesetzgebung, die über ein (elitäres) „repräsentatives System“ erarbeitet werden soll. Herzstück dieser Repräsentation soll laut Sieyès ein von ausserkorbenen Bürgern gewähltes Einkammerparlament sein, das durch eine interne Aufteilung der Abgeordneten in drei Sektionen wie eine Art Sicherheitsventil – Sieyès spricht von „*régulateur*“ (Regulator)⁴⁷ – gegen jeglichen Machtmissbrauch geteilt sein soll. Der Gesetzgeber stünde ebenfalls unter der Aufsicht des „*puvoir constituant*“. Andere externe Kontrollinstanzen, sei es eine zweite Kammer oder vor allem das absolute oder relative aufschiebende Veto des Staatsorgans „König“, werden dagegen von Sieyès scharf zurückgewiesen. Letztere Lösung wäre laut Sieyès

⁴⁴ Siehe bspw. *Jean-Denis Breddin*, Sieyès. La cle de la Révolution française (1988) 144–150; *Pasquino* (Fn 5); *Keith M. Baker*, Sieyès, in *François Furet/Mona Ozouf* (Hrsg.), *Dictionnaire critique de la Révolution française* (1988) 334 f.; *Erwan Sommerer*, Sieyès. La révolutionnaire et le conservateur (2011) 52 ff.; *Collette Claverie*, Sieyès et la genèse de la représentation moderne, *Droits. Revue française de théorie, de philosophie et de culture juridiques* 6 (1987) 45–56. Flüchtige Erwähnung der Wahlberechtigung bei *Paul Bastid*, Sieyès et sa pensée (1939, Neudruck 1978) 407.

⁴⁵ Siehe die Darstellungen der Debatte zum Veto bspw. bei *Raoul Bonhard*, *Le veto du président de la République et la sanction royale* (1906) 136–192, <<https://archive.org/details/levedupresident00gogol/mode/1up?is=1907.2021>>; *Maurice Maitre*, *Le veto législatif du Chef de l'État. Etude de droit constitutionnel comparé* (1947) 110–149; *Henri Grange*, *Le débat sur le veto à l'Assemblée constituante. Dix-huitième siècle*, 1 (1969) 107–121; *Gaillaume Glénard*, *Sanctionner: parler la loi*, *Cléo@Thémis. Revue électronique d'histoire du droit* 6 (2013), <<https://publications-prahial.fr/collections/index.php?c=1678>> (19.07.2021); *Marcel Morabito*, *Histoire constitutionnelle de la France de 1789 à nos jours*⁵¹ (2014) 65 ff.; *Marcel Ganicher*, *La révolution des pouvoirs. La souveraineté, le peuple et la représentation 1789–1799* (1995) 61 ff. und 66 (wo die Idee von Sieyès zur Wahlberechtigung des Königs flüchtig erwähnt wird); *Jules Michelet*, *Histoire de la Révolution* (1847–1853) Buch 2, Kap VI („Le veto“); *François Furet*, *La révolution. De Turgot à Napoléon* (1770–1814) (1988) 133 ff.; *François Furet/Ram Halévy*, *La monarchie républicaine. La Constitution de 1791* (1996) 182.

⁴⁶ *Emmanuel Joseph Sieyès*, *Discours de l'abbé Sieyès sur la question du veto royal, à la séance du 7 septembre 1789* (1789). Ich zitiere nach dem Wiederabdruck in *Maurice Maitre* (Fn 38) 592–597. Die Bände der *Archives parlementaires* sind auf mehreren Websites abrufbar (<www.gallica.bnf.fr> <<https://www.persee.fr/collection/arcpa>> usw.). Für die deutsche Fassung greife ich auf die Übersetzung von Eberhard Schmitt/Rolf Reichardt (Hrsg.), *Emmanuel Joseph Sieyès. Politische Schriften 1788–1790*⁵² (1981), zurück.

⁴⁷ Sieyès (Fn 46) 597; Übersetzung Schmitt/Reichardt (Fn 46) 274.

Er ist Prinz – Mehr noch: Er ist Mensch! Er ist Stimmbürger.⁴⁸

nicht nur nicht notwendig (aufgrund der Existenz dieses Regulators und der Rolle des *puvoir constituant*); eine königliche Vetokompetenz wäre vor allem, in ihrer theoretischen Konstruktion, überhaupt nicht denkbar. Diese Undenkbarkeit ist das zentrale Konterargument von Sieyès, welches er unter drei Aspekten, in drei Variationen darlegt.⁴⁸

Wie bekannt geht Sieyès von einem Gesellschaftsmodell aus, in dem das große soziale Ganze weder auf einem Zusammenschluss von territorial verankerten Völkern gründet (Frankreich ist kein föderales Gebilde und soll es auch nicht sein), noch aus verschiedenen sozialen Klassen besteht (etwa bei der englischen Differenzierung von Dynastie, Adel und gemeinem Volk als soziale Untermannung der Dreiteilung des *King-in-Parliament*). Bei ihm besteht die ideale Gesellschaft („Nation/Volk“) aus einem Zirkel von freien und gleichen Individuen, wobei verschiedene Individuen wie Arme, Frauen, Kinder, Sklav*innen, Ausländer*innen und die sich an ihre Privilegien klammernden Adelligen aus diesem Idealverband herausgedrängt werden.⁴⁹ Dieser individualistische Ansatz, der auch bei *Robespierre*, *Pothier* und vielen anderen Abgeordneten präsent war, wird von Sieyès schon am Anfang seiner Rede hervorgerufen und auch später mehrfach wiederholt: „Es ist die einzig vernünftige Definition des Gesetzes, die man geben kann, wenn man es als Ausdruck des Willens der Regierten (*expression de la volonté des gouvernés*) bezeichnet.“⁵⁰ Das Wesen des Gesetzes würde verlässlich, ja verdorben (*dénaturé*), wenn andere Elemente als Willensentscheidungen Einzelner (*volontés individuelles*) darin Eingang fänden.⁵¹

Aber auf eine solche Denaturierung, Entartung, liefe gerade laut Sieyès die Anerkennung des Vetos hinaus: Produktionsbestandteile des Gesetzes wären nicht mehr allein die Willensäußerungen von individuellen Gesetzesunterworfenen, sondern auch der Wille eines Staatsorgans. Selbst wenn man den Willen dieses Staatsorgans mit dem Willen eines Individuums – des Königs (*Louis*) – gleichsetzt, so käme diesem ein total disproportionaler Gewicht zu: Über das Medium des Vetos des Staatsorgans könnte sich der König (*Louis*) dem Willen Tausender, gar Millionen von Individuen entgegenstellen. Ein solcher Akt wäre nichts anderes als ein „geheimer Haftbefehl (*lettre de cachet*)“ gegen den nationalen Willen, ja gegen die gesamte Nation.⁵² Einer Einzelperson soll aufgrund des Gleichheitsprinzips höchstens eine Stimme zukommen

⁴⁸ Im Folgenden beschränke ich mich auf die Präsentation, die Sieyès an erster Stelle anführt und im Rahmen derer die Frage der Wahlberechtigung des Königs auftaucht. Im späteren Verlauf der Rede geht er auch auf die zwei anderen Varianten der Undenkbarkeitsargumentation ein: Eine sog. „Exekutivgewalt“ kann sich schon vom Begriff her nicht der Legislativgewalt widersetzen (Sieyès [Fn 46] 593, 596); das aufschiebende Veto als Appell an das Volk widerspricht dem Prinzip der Repräsentation (Sieyès [Fn 46] 593–595). Am Ende fügt er auch noch das Argument der Nutzlosigkeit des Vetos hinzu (595–597).

⁴⁹ Siehe *Pasquino* (Fn 5); *Sommerer* (Fn 44) Kap. 1.

⁵⁰ Sieyès (Fn 46) 592; Übersetzung Schmitt/Reichardt (Fn 46) 261. Ähnlich: *Maximilien Robespierre*, *Discours sur le veto royal, in Jérôme Mawitdal/Emile Laurent* (Hrsg.), *Archives parlementaires de 1787 à 1860, 1^{re} série, IX* (débat du 16 septembre au 11 novembre 1789) (1877) 79; *Etienne Pothier*, *Observations sur la sanction royale et sur le droit de veto*, *Archives parlementaires* IX (1877) 70.

⁵¹ Sieyès (Fn 46) 592; Übersetzung Schmitt/Reichardt (Fn 46) 261.

⁵² Sieyès (Fn 46) 593; Übersetzung Schmitt/Reichardt (Fn 46) 264. Ähnlich: *Robespierre* (Fn 50) 79 („*La volonté d'un seul est au-dessus de la volonté de tous*“ / „Der Wille von einem einzigen steht höher als der Wille von allen“), 81; *Pothier* (Fn 50) 71 („*La nation renversera donc l'esclavage*“ / „Die Nation verfallt in Sklaverei“).

und nicht mehr. Im Gegensatz zu den Adligen, welche Sieyès aufgrund ihres unpatriotischen Festhaltens an den Privilegien aus dem Zirkel der Teilnehmer am Gesellschaftsvertrag ausschließt, wird der König (*Louis*), dessen Eintracht mit dem neuen Zeitgeist von Sieyès postuliert wird, in den Idealverband der Nation aufgenommen.⁵³ Er soll in der Tat, laut Sieyès, im nationalen Entscheidungsprozess über eine solche einzige Stimme verfügen. Aber dies kann nur über das Instrument der Stimmberechtigung am Anfang des Gesetzgebungsprozesses geschehen, nicht jedoch an dessen Ende über das, mit dem Wesen des Gesetzes unvereinbare Institut des Vetos des Staatsorgans. Der König als Individuum soll das aktive Wahlrecht haben und mehr nicht. Hier die wichtigsten Exzerpte der Rede Sieyès' zu diesem Punkt:⁵⁴

„Meine Herren! [...] Erinnern Sie sich seines schönen Wortes, das Seine Majestät noch vor der Vereinigung der Stände mitten unter uns ausgesprochen hat: *ich, der ich mit der Nation eins bin (Moi qui ne suis qu'un avec la nation)*“⁵⁵. In der Tat, der Fürst, das Oberhaupt der Nation kann nicht anders sein als eins mit ihr; sondern man ihn auch nur einen Augenblick von ihr ab, gibt man ihm ein anderes, ein besonderes Interesse, so erniedrigt man sogleich die Königlich Majestät [...].

Der König ist also nicht einmal in Gedanken von der Nation zu trennen [...], deren ganze Majestät er repräsentiert. Äußer die Nation ihren Willen, so tut der König es mit ihr. Er gibt überall die Befehle, er führt überall den Vorsitz, doch alles das unter der Voraussetzung, daß er inmitten von Ihnen⁵⁶ gegenwärtig ist. Kurz, hier allein⁵⁷ kann er seine Rechte an der Gesetzgebung ausüben.

Muß man nun zugeben, daß der König außerhalb der Nationalversammlung keinen Anteil an der Gesetzgebung haben kann, so steht doch noch nicht für jedermann fest, welchen anteilmäßigen Einfluß er darauf haben kann. Kann ein stimmberechtigtes Mitglied in irgendeiner Versammlung mehr Stimmen haben als jedes andere Mitglied? [...] Diese Frage hat gewiß ihre Problematik; doch braucht man diese nicht ganz zu ergründen, um zu entscheiden, daß die geringste Ungleichheit in dieser Hinsicht mit jeder Vorstellung von Freiheit und politischer Gleichheit unvereinbar ist. Ich begnüge mich damit, Ihnen zu zeigen, daß das entgegengesetzte System sogleich zu Standesunterschieden führt. [...] Keine Gruppe von Bürgern hegt doch wohl die Hoffnung, zu ihren Gunsten eine in verschiedene Teile getrennte

⁵³ Diesen Schritt der Inklusion unternimmt Robespierre, der doch ab Beginn der Revolution ein Verfechter des allgemeinen Wahrechts war, aufgrund des von ihm gehegten Misstrauens gegenüber dem König und dem Königshof gerade nicht (Fn 50, 80 f). Er bleibt wie im *ancien régime* bei der strikten, hierarchischen Unterscheidung von König und Nation, wobei bei Robespierre, im Gegensatz zur absoluten Monarchie, der erste Rang der Nation zukommt. Ähnliches Misstrauen bei dem Jakobiner Polverel (Fn 50) 73.

⁵⁴ Sieyès (Fn 46) 592 f; Übersetzung Schmitt/Reichardt (Fn 46) 261–263.

⁵⁵ *Ludwig XVI.* hatte diesen Ausspruch in seiner Rede vom 15.07.1789 gemacht, um der Nationalversammlung zu versichern, dass von ihm keine Gefahr ausginge. Siehe Archives parlementaires VIII 236.

⁵⁶ In der deutschen Übersetzung von Schmitt/Reichardt heißt es „in ihrer Mitte“, wobei sich „ihre“ auf die Nation beziehen könnte. Der französische Originaltext („*tous ses actes le supposent présent au milieu de vous*“) ist jedoch präziser und enger. Er lautet: in der Mitte von „Ihnen“ („*vous*“), wobei sich „vous/Ihnen“ an die Adressaten der Rede, also an die Mitglieder der Nationalversammlung, wendet. Derselben bezieht sich in dem folgenden Satz „hier“ auf die Nationalversammlung.

⁵⁷ Dh innerhalb der Nationalversammlung. Siehe auch den folgenden Satz des Zitierten.

und ungleiche Stellvertretung zu bewahren. Das wäre politisch ein Ungeheuer (*monstre*); es ist für immer vernichtet worden.

Meine Herren, beachten Sie eine weitere Folge des Systems, das ich hier zu widerlegen suche. Wenn die Stimme eines Abstimmungsberechtigten zwei andere Stimmen aufwiegen kann, so besteht kein Grund, warum ihr dieselbe Gewalt, die dies politische Privileg zugestanden hat, nicht auch ein Gewicht von zehn oder tausend Einzelstimmen geben könnte. Meine Herren, von da ist es, wie Sie sehen, nur noch ein Schritt zum Aufwiegen, ja zum Verdrängen aller anderen Stimmen. Wenn ein einzelner Wille bei der Gesetzgebung zahlenmäßig so viel gelten kann wie zwei, so kann er auch so viel wie 25 Millionen Willen gelten. Dann würde das Gesetz Ausdruck eines einzigen Willens; dann könnte der König sich als einzigen Stellvertreter der Nation bezeichnen. [...] Man muß also erkennen und daran festhalten, daß jeder Einzelwille auf seinen Zahlenwert eins beschränkt bleibt [...].

Als Einzelperson gesehen ist der König auf seinen Einzelwillen beschränkt; als Einzelner kann er seine Stimme nur in einer der Primärversammlungen abgeben, zu denen jeder Bürger zugelassen ist. (*Le Roi, considéré comme individu, est réduit à sa volonté individuelle; à ce titre seul, il ne peut voter que dans une des premières assemblées élémentaires où tout citoyen est admis à porter son suffrage.*)

[...] Meine Herren, wenn Sie nun bereit sind, den König als Treuhänder aller Bereiche der ausführenden Gewalt⁵⁸ zu betrachten, so ist es klar, daß seine Amtsgewalt, wie ausgedehnt und gewaltig sie auch sein mag, nichts enthält, was als integrierender Bestandteil an der Gesetzgebung teilhaben könnte. Dies wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz, daß allein die Einzelwillen die Elemente des Gemeinwillens bilden können; die Ausföhrung des Gesetzes folgt seinem Zustande-kommen; die ausföhrnde Gewalt und alles, was dazu gehört, gilt erst dann als existent, wenn das Gesetz in Kraft ist. Zu vor jedoch sind alle Einzelwillen zu Kate gezogen worden oder vielmehr: haben zum Zustandekommen des Gesetzes beigetragen. Daneben gibt es also niemanden, den man zur Mitwirkung auffordern müßte. Alle möglichen Mitwirkenden sind bereits da; nichts fehlt; denn es können ja nur Einzelwillen mitwirken, und sie sind alle da ...“

3. Die Verfassung von 1791: die Anerkennung des aktiven Wahrechts der „französischen Prinzen“

Sieyès' Idealvorstellung von *Louis*⁵⁹ als Wähler stieß auf taube Ohren. Sie war 1789 und auch noch später ein Stück Utopie: Die Idee wurde in der Nationalversammlung überhaupt nicht aufgegriffen und diskutiert. Am 11.09.1789 entschied sich die Nationalversammlung mit sehr breiter Mehrheit für ein begrenztes Veto zugunsten des Staatsorgans „König der Franzosen“. Die allgemeinere Thematik der Stellung des königlichen Hauses insgesamt – ihre Auflösung in dem liberal-individualistischen Nationsbegriff und damit Banalisierung oder, ganz im Gegenteil, ihre juristische

⁵⁸ Also als Staatsorgan

⁵⁹ Sieyès erwähnt den König als Privatperson nie unter dem Vornamen „Louis“, oder sogar, wie die späteren Revolutionäre, unter dem Namen „Louis Capet“. Er spricht jeweils vom „Roi en tant qu'individu“, vom König als Individuum.

Absonderung als spezifische Einheit mit spezifischen Pflichten und Rechten für ihre Angehörigen – war jedoch noch nicht vom Tisch. Diese Diskussion kam ganz am Ende des verfassungsgebenden Prozesses im August 1791 hoch und drehte sich um zwei Streitpunkte: zum einen die Frage, ob trotz allgemeinen Verbots jedes Adelsstiehs der designierte Thronerbe, sogar alle anderen Prinzen einen Titel führen dürfen; zum anderen die Problematik deren politischer Partizipationsrechte.⁶⁰

Seit der Emigration der beiden Brüder des Königs, die im Exil gegen das neue Frankreich Intrigen schmiedeten, und vor allem seit dem gescheiterten Fluchtversuch von *Ludwig XVI.* war das Vertrauen in das königliche Haus stark angeschlagen. Gleichzeitig saß jedoch mit *Louis Philippe Joseph d'Orléans* (1747–1793), ab 1792 auch „Philippe Egalité“ genannt, Vetter von *Ludwig XVI.*, ein exponiertes Mitglied des königlichen Hauses *latro sensu* in der Nationalversammlung. Die politischen Partizipationsrechte von *Royals* waren also schon am Anfang der Revolution (1789–1791) zT Realität. Ihr Recht, in dem höchsten Staatsorgan zu sitzen (*ie* Nationalversammlung), war Teil des juristischen Übergangssystems, welches zum einen Elemente des *Ancien Régime* übernahm (der Herzog von Orléans war für den Adel legal Mitglied der rein beratenden *États généraux* geworden), diese jedoch zum anderen in einen ganz anderen Rahmen stellte (per revolutionärer Entscheidung vom 17.06.1789 wurde der Herzog, wie viele andere Organwähler der *États généraux*, Organwähler der nationalen Versammlung). *Louis Philippe Joseph d'Orléans* hatte sich klar auf die Seite der Revolution gestellt und sollte später sogar für die Verhängung der Todesstrafe gegen *Ludwig XVI.* stimmen. Seine Person war jedoch unter den Revolutionären nicht unumstritten, wurde er doch von einigen bezichtigt, sich selbst und seine Linie mittels der Revolution auf den Thron Frankreichs katapultieren zu wollen.

In diesem Kontext unterbreitete die Verfassungskommission der Nationalversammlung ihre Vorschläge bezüglich der zukünftigen Verfassungsartikel über die „*famille royale*“ (königliche Familie). Am 14.08.1791 stimmte die Nationalversammlung dafür, dem Thronerben den Titel „Königlicher Prinz (*Prince royal*)“ zu verleihen – eine Lösung, die ihren Weg in die Endfassung der Verfassung von 1791 fand. Sie nahm ebenfalls einen sehr abstrakt formulierten Art 4 an, der besagte: „Die anderen Mitglieder der Familie des Königs sind nur den, allen Bürgern gemeinsamen Gesetzen unterworfen (*Les autres membres de la famille du roi ne sont soumis qu'aux lois communes à tous les citoyens*).“ Diese erste, allgemeine Festlegung lief auf eine radikale Banalisierung, Verbürgerlichung oder – vulgärer – „demokratische Gleichmacherei“ der anderen *Royals* hinaus; eine Idee, die *Robespierre* mit Bezug auf die Titelfrage (und sie allein) mit besonders markigen Worten auf den Punkt brachte und verteidigte: „Die Verwandten des Königs sind ganz einfach die Verwandten des Königs (*Les parents du roi sont tout simplement les parents du roi*).“⁶¹

Diese radikale Lösung stieß jedoch auf scharfe Kritik aus unterschiedlichen Perspektiven. Anhänger der traditionellen Monarchie stießen sich am Verbot jedes Titels. Andere misstrauten allen oder einigen Verwandten des Königs und wollten

⁶⁰ Jérôme Maividal/Emilie Laurent (Hrsg.) Archives parlementaires de 1787 à 1860, 1^{re} série (1787–1799), XXIX (séances du 29 juillet au 27 août 1791) (1888) 207 ff. 212 f. 430–434, 700 ff. 708–722, 727–734, <<https://www.persee.fr/collectio/arcpa2>>, <www.gallica.bnf.fr>, <<https://archives-parlementaires.persee.fr/>>

⁶¹ Archives parlementaires (Fn 60) 716.

diesen keine politischen Einflussmöglichkeiten im neuen Staatswesen zusehen, sei es als Minister, Abgeordneter, Richter und/oder hoher Beamter. In der öffentlichen Debatte brachte *Adrien Duport* (1759–1798) als Erster die Frage der politischen Rechte auf den Tisch: „Es geht darum zu wissen, ob die Bürgerrechte (*droits de citoyen*) mit der Thronfolge vereinbar sind [...] Werden die Mitglieder der königlichen Familie das aktive Wahlrecht (*droit de citoyen actif*) haben? Können sie wie die anderen auf die vom Volk bestellten Positionen kommen?“⁶² *Duport* verneinte beides anhand einer Argumentation, die man rückblickend als „dualistisch“ bezeichnen kann (ein Terminus, der im damaligen französischen Sprachgebrauch nicht bekannt war). „Es wäre möglich, dass ein Mann, der der regierenden Dynastie angehört, der ein eventuelles Anrecht auf den Thron hat, sich zur Wahl zum gesetzgebenden Körper stellt. Wenn dieser Mann die Rechte des Volkes bestimmt – die Rolle, für welche das Volk ihn auserkoren hat –, so wäre es ihm unmöglich nicht auch, im Geheimen, seine persönlichen Interessen im Auge zu behalten.“⁶³ Die Interessen der Nation/des Volkes stünden laut *Duport* den Interessen der königlichen Familie entgegen, eine These, welche die Verfassungskommission der Nationalversammlung nach einer totalen Überarbeitung ihres Projektes schließlich übernahm. Es galt, so der Rapporteur der Kommission *Jacques-Guillaume Thouret* (1746–1794) am 24.08., die „Reinheit der Repräsentation (*pureté de la représentation*) und die Unterscheidung der Gewalten (*distinction des pouvoirs*)“⁶⁴ zu gewährleisten. Den Prinzen sollte der Genuss der politischen Bürgerrechte verwehrt werden.

Diese Hundertachtziggradwende des Verfassungsausschusses stieß jedoch im Plenum auf starke Kritik. *Louis Philippe Joseph d'Orléans* selbst ergriff das Wort, um im Namen des Gleichheitsprinzips und unter dem Applaus der Versammlung die politischen Rechte der anderen Mitglieder der Königsfamilie zu verteidigen.⁶⁵ Einer seiner Gefolgsleute, der frühere Adelige *Charles-Alexis de Sillery*, einst *Marguis de Sillery* (1737–1793), trieb die Diskussion in Form einer rhetorischen Frage, die als Prototyp für spätere rhetorische Fragen dieser Art gelten kann, auf die Spitze: „Isoliert inmitten einer freien Nation, alleine unter der Abhängigkeit vom König, können sie [die anderen Mitglieder der königlichen Familie] in den Genuss weder der Freiheit noch der Gleichheit, die Grundlagen Eurer Verfassung? (*Isolés au milieu d'une nation libre, seuls dans la dépendance du roi, ils ne jouiraient ni de la liberté ni de l'égalité, bases fondamentales de votre Constitution?*)“⁶⁶

Am Ende dieses Hin und Her stand ein Kompromiss. Die anderen (männlichen erwachsenen) Mitglieder der königlichen Familie durften den Titel „Französischer Prinz“ (*prince français*) führen. Sie wurden Träger einiger, aber nicht aller politischen Rechte. Das aktive Wahlrecht wurde ihnen zuerkannt, die Wählbarkeit jedoch nicht. Eine Stellung als Offizier, Botschafter, hoher Beamter konnten sie unter gewissen Bedingungen innehaben; ein Ministerposten war jedoch ausgeschlossen.

⁶² Archives parlementaires (Fn 60) 432.

⁶³ Archives parlementaires (Fn 60) 432.

⁶⁴ Archives parlementaires (Fn 60) 700.

⁶⁵ Archives parlementaires (Fn 60) 701 f.

⁶⁶ Archives parlementaires (Fn 60) 702. Für ähnliche rhetorische Fragestellungen siehe *Mohl* (Fn 19) und König *Randouin* (Fn 26).

Abgesehen von dem allgemeinen Ausschluss aller Frauen wie auch Minderjährigen sah der Verfassungstext vom 03.09.1791 eine Aufspaltung der männlichen Mitglieder der königlichen Familie in drei Kategorien vor: a) Monarch (dessen juristischer Status als Privatperson blieb relativ ungeklärt)⁶⁷; b) Thronfolger (aufgrund der Unterscheidung zwischen „Königlicher Prinz“ und „französische Prinzen“, kam er implizit nicht in den Genuss der für Letztere vorgesehenen politischen Rechte); c) andere Prinzen (sie unterstanden im Prinzip mit gewissen Ausnahmen dem „gemeinen Recht/*droit commun*“; Art 6 Abs 2).

Hier sind die relevanten Art 5 und 6 vom Titel III, Kap II, Abschn III („über die königliche Familie“) des Verfassungstextes von 1791:⁶⁸

[Art 1 bis 4 beinhalten die spezifischen Bestimmungen bezüglich des Kronprinzen: Titel, Minderjährigkeit, Regentschaft, Erziehung; Auslandsaufenthalte]

„Artikel 5. Die Mitglieder der königlichen Familie, die gegebenenfalls zur Thronfolge berufen sind, genießen die Rechte aktiver Staatsbürger. Sie sind aber zu allen Stellungen, Beamtungen und Funktionen, die von der Wahl des Volkes abhängen, nicht wählbar.

Mit Ausnahme der Ministerien, können sie Stellungen und Beamtungen bekleiden, die von der Ernennung des Königs abhängen. Doch können sie Streitkräfte zu Wasser oder zu Lande nur befehligen und die Obliegenheiten eines Botschafters nur ausfüllen mit der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft in Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Königs.

Artikel 6. Die Mitglieder der königlichen Familie, die gegebenenfalls zur Thronfolge berufen sind, fügen die Bezeichnung Französischer Prinz dem Namen zu, der ihnen bei der standesamtlichen Eintragung ihrer Geburt gegeben worden ist. Dieser Name kann kein Geschlechtsname sein noch irgendeine der durch die gegenwärtige Verfassung abgeschafften Eigenschaften⁶⁹ begründen.

Der Beiname Prinz kann keiner anderen Person gegeben werden. Er ist mit keinem Privileg und keiner Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinsamen Rechte verbunden.“

C. Das dualistische Paradigma im 19. Jahrhundert: die Verortung des Monarchen und des herrschenden Hauses neben dem Volk bzw außerhalb des Volkes

Der Vorstoß sowohl *Steyès'* als auch der französischen Verfassung von 1791 blieb in der Folgezeit ohne Widerhall in den europäischen und außereuropäischen Monarchien. Selbst liberale Juristen, welche *Steyès'* Rede vom 07.09.1789 bestens kannten und im Kontext der Positionierung von Volk und Monarch sogar zitierten – Beispiel: der

⁶⁷ Abgesehen von der strafrechtlichen Immunität, welche jedoch mit der Abdankung oder Absetzung ein Ende nahm. Der frühere Throninhaber gehörte danach der „Klasse der Bürger/Staatsbürger (*classe des citoyens*)“ an und konnte wie jedermann strafrechtlich belangt werden (Titel III, Kap II, Abschn I, Art 2 und Art 8).

⁶⁸ Deutsche Übersetzung nach: <<http://www.verfassungen.eu/fr/fr91-1.htm>> (19.07.2021).

⁶⁹ Da Privilegien.

frankophile bayrische Staatsrechtler *Johann Christoph von Aretin* (1773–1824)⁷⁰ –, unterschlugen *Steyès'* Schlussfolgerung bezüglich des aktiven Wahlrechts des Monarchen. Selbst in den ausländischen Verfassungstexten, die sich relativ stark am französischen Modell von 1791 anlehnten, wie etwa die berühmte Verfassung Spaniens von 1812 (siehe insbesondere Art 205) oder die portugiesische Verfassung von 1822 (siehe Art 134), verliert sich progressiv die Spur der Bestimmung des französischen Art 5 zum aktiven Wahlrecht der Prinzen.⁷¹ Während des ganzen 19. Jahrhunderts „schwiegen“ allgemein die Verfassungstexte wie auch die Wahlgesetze zu dieser Thematik, vor allem zur Frage des Wahlrechts des Throninhabers.⁷² Auf den ersten Blick erkannten diese Rechtstexte „jedem“, jedem Individuum, das gewisse Bedingungen erfüllte (Nationalität, Geschlecht, Alter, Wohnsitz, Reichtum, Nichtverlust der politischen Rechte usw.), das aktive Wahlrecht und gegebenenfalls die Wählbarkeit zu. Offen blieb jedoch, ob sich diese gewöhnlichen Kriterien *a priori* überhaupt auf den Monarchen als auch auf die Prinzen des herrschenden Hauses anwenden ließen (explizit ausgeschlossen waren sie nie; reichte das, um sie miteinzuschließen?). Es kann davon ausgegangen werden, dass wenigstens einige *Royals* die jeweiligen gewöhnlichen Kriterien erfüllten.⁷³ Demnach hätten sie also das Wahlrecht zugestanden bekommen müssen.⁷⁴ Dies war jedoch, soweit mir ersichtlich, in keiner europäischen Monarchie der Fall. Die gesamte Praxis aller Monarchien des 19. Jahrhunderts ist zu diesem Themenkreis, noch nie systematisch durchforstet worden. Mehrere Indizien erlauben jedoch mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die Aufstellung einer allgemeinen Schlussfolgerung, jedenfalls was die Monarchen angeht.

⁷⁰ Siehe *Johann Christoph von Aretin*, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie² I (1838, bearbeitet von *Carl von Rotteck*) 145; *Heuschling* (Fn 2) 95 f.

⁷¹ *Heuschling* (Fn 2) 79 ff. Einen Verweis auf diesen Artikel von 1791 findet sich dagegen, ausnahmsweise, in Belgien in der anonymen Studie *Famille royale* (Fn 20) Sp. 400, 419.

⁷² Während die Situation des Monarchen in Sachen Wahlberechtigung nie thematisiert wurde, konnte die der Prinzen punktuell in den Texten beleuchtet werden. In sehr vielen Monarchien des 19. Jahrhunderts (Großbritannien, Frankreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Österreich, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Rumänien, Belgien, Haiti usw.) waren die Kronprinzen und/oder die anderen volljährigen Prinzen Mitglieder der Ersten Kammer des Parlaments. Dies konnte gewisse Folgen nach sich ziehen. Gemäß einer von der *Court of Common Pleas* 1872 bestätigten Tradition verfügten die adeligen Mitglieder des *House of Lords* (genauer: die englischen und schottischen *peers*) nicht das aktive Wahlrecht; sie waren auch nicht wählbar (*William Anson*, *The Law and Custom of the Constitution* 1st [1909] 124 f. 81; ähnlich: Tonga, Verf. 1875, heutige Fassung; Art 64 und 65; Japan, Verfassung von 5. Mai 1925; Ausschluss der adeligen Familienoberhäupter vom allgemeinen Wahlrecht, siehe *Harold S. Quincy*, *The New Japanese Electoral Law*, *American Political Science Review* 20 (1926) 392–395). In Österreich waren gewisse Mitglieder des Herrenhauses, darunter die Prinzen des kaiserlichen Hauses, nicht in das Abgeordnetenhaus wählbar (*Josef Ullrich*, *Das österreichische Staatsrecht* [1909] 215).

⁷³ Dies ist nicht selbstverständlich, vor allem weil die Wahlberechtigung im 19. Jahrhundert sehr oft an einen Zensus gekoppelt war. Die herrschende Familie war jedoch meistens steuerfrei. Auch hatten nicht alle *Royals* ihren Wohnsitz im Lande, selbst der Monarch konnte im Ausland wohnen (Beispiele: Luxemburg bis 1890; Liechtenstein bis 1938). Für eine präzise Untersuchung im Kontext von Luxemburg: *Heuschling* (Fn 2) 101–117.

⁷⁴ So die Auslegung in Belgien, in Bezug allein auf die Prinzen, in dem Artikel *Famille royale* (Fn 20) Sp. 419. Der anonyme Autor der Studie unterstrich jedoch seine totale Unkenntnis über die effektive Handhabung des Rechts durch die Verwaltung (Stichwort: Wählerverzeichnis) und durch die Prinzen (gingen sie wählen?).

Erstes Indiz: Für Luxemburg habe ich die seit dem 19. Jahrhundert von der Verwaltung automatisch⁷⁵ aufgestellten Wählerverzeichnisse in der Hauptstadt systematisch nach Präsenz der Mitglieder der großherzoglichen Familie durchsucht. Das Ergebnis war deren vollständige Abwesenheit, angefangen bei den ersten Wählerlisten von 1843⁷⁶ bis zu den Listen von 1939, den letzten Wählerlisten vor der Besetzung Luxemburgs durch das Dritte Reich. Eine radikale Wende fand 1945 statt, welche jedoch selbst dann nicht die Throninhaberin (Großherzogin *Charlotte*) miteinbezog.⁷⁷

Zweites Indiz: In den 1870er-Jahren kam es in Deutschland bei Reichstagswahlen zu einigen Fällen, in denen Wähler den Namen des Kaisers auf den Wahlzetteln schrieben. Dieser Narrenstreich führte in den parlamentarischen Instanzen und in der Lehre zu einer marginalen, heute total vergessenen Diskussion über die Wählbarkeit der Monarchen, Wählbarkeit, welche von der herrschenden Meinung knapp und bindig mit Hinweis auf den Dualismus und/oder Art 9 der Reichsverfassung gelaugnet wurde.⁷⁸ Während die meisten Autoren nur die Frage des passiven Wahlrechts behandelten und alles andere im Dunkeln ließen, griff 1880 der bekannte bayrische Staatsrechtler *Max von Seydel* (1846–1901) in einem kurzen Satz weiter aus, um ebenfalls, aufgrund desselben Prinzips des Dualismus, das aktive Wahlrecht der Monarchen zu verneinen: „Aus der Stellung des Reichstages als Organ [...] der Beherrschten gegenüber den Herrschern ergibt sich, dass letztere weder Mitglieder des Reichstages sein, noch bei dessen Entstehung mitwirken können.“⁷⁹ Eine total andere Auffassung wurde dagegen sehr viel später, im Jahre 1904, von *Hermann Rehm* (1862–1917) vorgebracht: Zum einen leugnete er zwar in Eintracht mit der herrschenden Meinung die Wählbarkeit der Monarchen und Prinzen, andererseits verteidigte er jedoch aufgrund des Prinzips der Gleichheit – der prinzipiellen Gleichstellung aller Mitglieder der Herrscherhäuser mit den anderen Staatsbürgern⁸⁰ – das aktive Wahlrecht der Prinzen

⁷⁵ In Luxemburg brauchten und brauchen die Wahlberechtigten ihre Eintragung in das Stimmregister nicht bei der Verwaltung anzufragen. Die Verwaltung war, und ist, gesetzlich verpflichtet, anhand des Personenregisters und anderer Informationsquellen das Wählerverzeichnis auf eigene Initiative zu erstellen und regelmäßig zu revidieren. Die Abwesenheit der Luxemburger *Royals* in den Wählerlisten bis zum Jahr 1945 kann also nicht durch einen Verzicht ihrerseits erklärt werden.

⁷⁶ Der luxemburgische Staat entstand am 01.01.1831 in Form einer absoluten Monarchie. Das erste Parlament („Landstände“) tagte ab 1842 aufgrund der Ständeverfassung vom 12.10.1841. Dessen erste Mitglieder waren alle vom Großherzog ernannt worden. Die ersten im Archiv vorgefundenen Wählerverzeichnisse stammen aus dem Jahr 1843. Die ersten Wahlen fanden 1845 statt.

⁷⁷ *Heuschling* (Fn 2) 66 ff. 182 ff.

⁷⁸ *Paul Laband*, Das Staatsrecht des deutschen Reiches⁵ I (1911) 315 f.; *Philipp Zorn*, Das Staatsrecht des deutschen Reiches² I (1895) 220; *Hermann Schulz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts II (1886) 77. Anderer Ansicht: *Georg Meyer/Georg Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts⁷ (1919) 505 Fn 8; sowie *H. Eder*, *von Hoffmann*, Gibt es ein passives Reichstagswahlrecht der deutschen Landesherren?, Archiv für öffentliches Recht (1903) 247 ff. welche nur von einer Unvereinbarkeit zwischen beiden Ämtern ausgingen.

⁷⁹ *Max von Seydel*, Der deutsche Reichstag, (Hirth's) Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik (1880) 358 f.

⁸⁰ *Rehm* (Fn 21) 440: „Soweit nicht eine besondere ausdrückliche oder konkludente Ausnahme für sie gemacht ist, stehen alle Familienmitglieder, auch das oberste, wenn sie Staatsangehörige oder Staatsfremde, Staatsdiener, usw sind, jedem anderen Staatsangehörigen, Staatsfremden, Staatsdiener, usw völlig gleich“ (Kursive Hervorhebung durch den Verfasser dieses Beitrages).

als auch der Monarchen selbst.⁸¹ Mit dieser These, die dem Prinzip des Dualismus in dieser Frage überhaupt keine Relevanz zuerkamte, blieb *Rehm* jedoch ein Außenstehender. Sie wurde in der Literatur kaum wahrgenommen.

Drittes Indiz: In der mir bekannten europäischen rechtswissenschaftlichen und historischen Literatur zur Thematik „Monarchie/Demokratie im 19. Jahrhundert“ ist – mit einer einzigen Ausnahme (*Rehm*)⁸² – nie die Rede davon, dass ein Monarch das Wahlrecht hätte oder dass er es gar effektiv benutzt hätte. Ein solcher sensationaler Vorgang – hätte er denn stattgefunden – wäre wohl kaum in Vergessenheit geraten!

Auf der Folie des Dualismusprinzips, welches innerhalb des positivrechtlichen Verfassungssystems des Zusammenspiels der Staatsorgane „Monarch von X“ und „Landtag/Parlament“ inspirierte und ausformte, war in der Tat der Ausschluss des Monarchen als Privatperson und der anderen *Royals* vom Stimmvolk nicht nur schlüssig, sondern auch logisch zwingend. Der Monarch selbst, als Individuum, brauchte kein Wahlrecht zum Parlament, um so, *mediatariert*, an den dualistisch-strukturierten Normsetzungsprozeduren⁸³ teilzunehmen: Als Organwahrer des Staatsorgans „Monarch von X“, welches die zwei Hauptkompetenzen der Initiativ- und Sanktion innehatte, war er schon *direct* in diese Entscheidungsprozesse eingebunden. Alles was darüber hinausgegangen wäre – seine Teilnahme als Privatperson an den Wahlen seines politischen Gegenspielers – wäre positivrechtlich zwar möglich gewesen (das positive Recht als historischer Kompromiss ist nicht notwendigerweise 100 % kohärent⁸⁴). Einige haben eine solche Lösung sogar „ausgedacht“ (im 19. Jahrhundert nur *Rehm*, im 21. Jahrhundert Fürst *Hans-Adam II.* und Erbprinz *Alois*, ihr juristischer Beirat Professor *Günther Winkler* und andere). Das Resultat wäre jedoch ein in sich widersprüchliches Gebilde. In der dualistisch geprägten Monarchie war das Parlament eine „Unterranenrepräsentation“⁸⁵: Seine Rolle bestand darin, die Interessen und Rechte des zweiten Hauptakteurs (des Volks)

⁸¹ *Rehm* (Fn 21) 444 f.

⁸² Selbst in Belgien ging der anonyme Autor (Fn 20), der den Prinzen das aktive und selbst das passive Wahlrecht zuerkamte, nicht so weit, auch den König mit einzuschließen.

⁸³ Vieler sind hier als „Normen“ an erster Stelle die ordentlichen Gesetze, aber auch organische Gesetze, Verfassungsänderungen und internationale Verträge (soweit deren Ratifizierung eine Übereinstimmung zwischen dem Staatsorgan „Landesfürst“ und dem Staatsorgan „Landtag“ bedingt). Selbst eine revolutionäre, außerhalb des positiv-rechtlichen Rahmens stattfindende Verfassungsgebung, soweit sie oben dualistisch geprägt ist (per Einvernehmen beider Hauptsubjekte „Fürstliches Haus“ und „Volk“), kann und muss in Betracht gezogen werden. Rechtsverordnungen (reguläre oder außerordentliche) sowie Entscheide werden dagegen ausgeklammert, da ihr üblicher Produktionsmodus im 19. Jahrhundert nicht dualistisch war.

⁸⁴ Beispiele: die Ernennung aller Abgeordneten des ersten luxemburgischen Landtages durch den Großherzog im Jahre 1841 (siehe Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogtums Luxemburg 51 [1841] 450 ff. <<https://eutils.publie.lu/eltat/leg/ordr/1841/10/30/nl/jo/> [19.07.2021]), die Ernennung von drei fürstlichen Abgeordneten durch den Landesfürst im Rahmen der höchstentscheidenden Verfassung von 1862 (§ 56 KonV, siehe *Herbert Wille*, Die höchstentscheidende Staatsordnung, LPS 57 [2015] 93), die im 19. Jahrhundert übliche Kompetenz des Monarchen, Mitglieder des Oberhauses zu ernennen, Gemäß der Verfassung Swaslands von 1968 konnte der König 20 % der Abgeordneten und die Hälfte der Senatoren ernennen, *Martin Adelnmann*, Swasland, in *Gisela Riescher/Alexander Thunfart* (Hg.), *Monarchien* (2008) 282. Ähnlich: Nepal, Art 34 Abs 2 Verf 1962 (15 % der Abgeordneten).

⁸⁵ *Boldt* (Fn 5) 193 unter Bezugnahme auf *Friedrich Julius Stahl*.

gegenüber dem Monarchen zu artikulieren und zu verteidigen.⁸⁶ In dieser dualistischen Struktur ist auf den ersten Blick die Position der anderen *Royals* (aufseiten des Monarchen und/oder aufseiten des Volkes, etwa des Adels) nicht ganz klar. Vertieft man jedoch das Prinzip des Dualismus, ergibt sich eine logische Antwort: Reflektiert man den Dualismus im Rahmen der Dogmatik eines positiven Rechts, kann man in den meisten Fällen den Blick auf zwei Staatsorgane verengen: einerseits auf das Organ „Landtag/Parlament“, andererseits auf das Organ „Landesfürst/Monarch von X“. Der Dualismusdiskurs griff, und griff, jedoch verfassungsrechtlich weiter aus: Das Organ „Landtag“ ist der Repräsentant des Hauptsubjekts „Volk“, das dahinter/darüber steht. Wer steht dem Volk als anderer Co-Souverän gegenüber, etwa bei einer dualistisch geprägten Verfassungsgebung *ex nihilo*? Mit wem hat das Volk einen Verfassungsvortrag abgeschlossen? Doch wohl nicht mit einer physischen Person (*Wilhelm, Ludwig, Karl-August, Adolf, Franz-Joseph* usw.)? Mitspielerin/Gegenspielerin des Volkes ist die Dynastie, das herrschende Haus, vertreten durch sein gegenwärtiges Oberhaupt. Dies hatte schon *Hermann Rehm* inzident im Vorwort seines Werkes „Modernes Fürstentum“ hervorgehoben, ohne jedoch diese theoretische Spur weiterzuverfolgen: „Stehen in unserem heutigen politischen Bewusstsein lediglich *Fürst* und Volk, nicht auch *Dynastie* und Volk als gegebene *politische* Größen einander gegenüber?“⁸⁷

So gesehen kam und kommt es in einer von Dualismus stringent geprägten Monarchie zu zwei Repräsentationssträngen oder Legitimierungsketten⁸⁸: Das Organ „Landtag/Parlament“ repräsentiert das „Volk“ (es entscheidet mit moralisch bindender Kraft für all jene Untertan*innen, die unter den Terminus „Volk“ fallen); das Organ „Monarch von X / Landesfürst“ bindet moralisch nicht nur den*die Throninhaber*in (er*sie gab sein Wort für sich selbst), sondern auch alle gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Hauses (wie dies in manchen Präambeln stand,⁸⁹ erfolgte bspw. die Sanktion der Verfassung auch im Namen der Nachfolger des regierenden Monarchen). Die anderen *Royals* sind also, soweit das positive Recht einer dualistischen Monarchie logisch durchdacht und ausgeformt ist, ebenfalls vom Volksbegriff ausgeschlossen.

⁸⁶ Siehe bspw. Art 124 der Verf. des Königreichs Württemberg von 1819 („Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten gehend zu machen“); Art 39 Abs 2 der Verf. des Großherzogtums Luxemburgs von 1841: „Sie [die Stände] können die Angelegenheiten der Luxemburger bei dem König Großherzog unterstützen und ihm das gemeinschaftliche Wohl des Landes betreffende Anträge vorlegen.“ Quelle: <https://legiflux-public.lu/web/leg/orat/1841/10/12/nl/jo> (19.07.2021) (Originaltext in Deutsch und Französisch); § 39 der Verf. des Fürstentums Liechtenstein von 1862 (vor allem der erste Teil des Satzes).

⁸⁷ *Rehm* (Fn 21) iii (Kursiv im Originaltext).

⁸⁸ *Hensching* (Fn 2) 125–133.

⁸⁹ Siehe bspw. in Frankreich die von *Ludwig XVIII.* oktroyierte Chartre von 1814 („*Jes cas causes, Nous Louis XVIII avons volontairement, et par le libre exercice de Notre autorité royale, accordé et accordons, fait concession et octroi à Nos sujets, tant pour Nos successeurs, et à toujours, de la Charte constitutionnelle qui suit* [...]“); die Verf. Württembergs von 1819 („*Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung* [...]“); die Japanische *Meiji*-Verf. von 1889 („[...] verkünden Wir hiermit [...] eine fundamentale Staatsgesetzgebung, welche die Grundsätze enthält, von denen Wir Uns in Unserer Verwaltung leiten lassen wollen und nach denen sich Unsere Nachfolger, Unsere Untertanen und deren Nachkommen für immer richten sollen“); das Verfassungsgesetz Perdens vom 30. Dezember 1906 (Art 51); die Verfassung Monacos von 1911 (Präambel).

Alle *Royals* inklusive des Familienoberhaupts stehen innerhalb des fürstlichen Hauses, aber außerhalb des Volkes.⁹⁰ Da sie nicht vom Parlament repräsentiert werden, wäre es logisch absurd, dass sie über das Wahlrecht oder jedes andere Instrument Einfluss auf dessen Zusammensetzung ausüben könnten.

Mit dem Ende des Dualismus in den meisten, aber nicht allen Monarchien Europas im Laufe des 20. Jahrhunderts verlor jedoch die Exklusion der *Royals* jegliche Begründung: es sei denn, eine neue Rechtsnorm konnte diese althergebrachte Praxis untermauern.

D. Die Vielfalt der Konstellationen ab dem Ende des 1. Weltkrieges: Trendwende, Komplexität und neue Barrieren

Mit den Demokratisierungsschritten am Ende des 1. und 2. Weltkrieges gewann auch die Problematik der Stimmberichtigung der *Royals* an Sichtbarkeit und Relevanz. Wie dies genau geschah, ist zT noch schwer rekonstruierbar. Die Idee lag irgendwo, irgendwann in der Luft; sie war Teil des demokratischen Gleichheitszeits. Die von den *Royals* selbst proklamierte und gesuchte größere Nähe „zum Volk“, deren Solidarität „mit“ dem Volk mündete eines Tages in die Frage nach deren Position „im“ Volk, im Wahlvolk. Ist ein sogenanntes „allgemeines Wahlrecht“ wirklich „allgemein“, wenn die *Royals* stets außerhalb stehen? Selbst der Dualismus – dort, wo er als Staatsorganisationsprinzip weiterbestand (in Europa: Liechtenstein, Monaco) – ist überraschenderweise vor dieser amnaisierenden Welle eingeknickt. Gleichzeitig eröffnete sich so für die herrschenden Dynastien eine neue Chance, ihre Legitimität über ihre Beteiligung an Wahlen und/oder Volksabstimmungen zu stärken (Luxemburg, Belgien, Spanien) und auch wie im Falle Liechtensteins eigene politische Ziele über den Kanal einer Volksinitiative zu verwirklichen.⁹¹ Die Trendwende fand teils früh (in den 1920er-Jahren), teils spät statt. Sie fand in ganz unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Konstellationen statt: in Monarchien, die den Dualismus überwunden hatten, als auch in solchen, die ihn aufrechterhalten hatten (die Anerkennung des Stimmrechts der *Royals* darf also nicht mit einem späten Triumph der Ideen von *Steyers* gleichgesetzt werden; das Bild ist komplexer). Rechts-technisch fand diese Entwicklung auch auf unterschiedliche Weise statt: über eine Neuinterpretation der alten Verfassungs- und Gesetzestexte, seltener als das direkte Resultat einer Textänderung.

Einige Zahlen als erster Überblick (allein zu Europa): Von den zehn heute noch bestehenden Monarchien Europas⁹² ist das aktive Wahlrecht des*der Throninhaber*in

⁹⁰ Hier besteht auch eine historische Kontinuität bei den unter dem *Ancien Régime* gängigen Definitionen des „Volkes“. Statt vieler: *Axel* (Fn 70) 145: „Gewöhnlich aber wird unter dem Volk nur die Gesamtheit der Regierten oder Gehorchenden verstanden.“

⁹¹ Ist dieses Ziel erreicht, erlischt das Interesse an diesem Medium. Diese taktische Benützung konnte erklären, warum in Liechtenstein das Stimmrecht der Mitglieder der fürstlichen Familie eigentlich, soweit allgemein bekannt, nur einmal benutzt wurde: 2002 im Rahmen der Verfassungsstrife, und auch nur von *Hans-Adam und Alois Liechtenstein* in Bezug auf das Recht, eine Volksinitiative zu lancieren. Das aktive oder passive Wahlrecht wurde nie benutzt.

⁹² Nicht untersucht wurden Andorra (ein System das mE keine Monarchie ist) und der Vatikan.

vorsichtig geschätzt⁹³ in fünf rechtlich anerkannt,⁹⁴ das der anderen *Royals* in acht⁹⁵. Es kam also zu keinem absoluten Siegeszug des Stimmrechts der *Royals*. In manchen Monarchien wurde aufgrund neuer rechtsdogmatischer und verfassungstheoretischer Argumente (Stichwort: der neue, extensive Diskurs zur „Neutralität“ oder, sehr viel seltener, das Argument der Bewilligung durch die Regierung) allen oder einigen *Royals*, darunter vor allem dem*der Thronhaber*in, das aktive Wahlrecht vorenthalten. Die Wählbarkeit ist ein No-Go (für alle *Royals*) in den allermeisten Systemen. Selbst wenn *de jure* wenigstens das aktive Wahlrecht zuerkannt wird, so kann doch über Sozialnormen (über den „Erwartungshorizont der Leute“, also den Druck der öffentlichen Meinung, oder die internen Usancen eines herrschenden Hauses) der effektiven individuellen Benutzung dieses subjektiven Rechts ein Riegel vorgeschoben werden. Die an sich juristische, rechtsdogmatische Frage muss also auch in einen weiteren, soziologischen Kontext gestellt werden. In einigen Beispielen ist die Wahlbeteiligung der *Royals*, oder einiger *Royals*, nicht nur eine juristische Möglichkeit, sondern auch eine soziale Realität. Erwähnt seien die Niederlande und Italien für ihre historische Vorreiterpraxis, Luxemburg und Belgien (seit Langen ist der Gang zur Urne der *Royals*, außer dem „herrschenden Paar“, eine festverankerte Praxis, wahrscheinlich auch aufgrund der Wahlpflicht), Spanien (seit 1976 nehmen alle *Royals* an allen nationalen Referenden teil) und Liechtenstein (trotz Wahlpflicht nur eine Partizipation 2002, aber *welch* eine Partizipation!).

Es ist unmöglich, auf die jeweiligen konkreten Gründe der verschiedenen Entwicklungen einzugehen. Aus der historisch vergleichenden Vogelperspektive ergibt sich jedoch insgesamt eine Trendwende: Man beobachtet in vielen Fällen das interessantere Zusammenspiel einer absteigenden Kurve und einer aufsteigenden Kurve. Die Problematik der Verringerung der Macht des*der Monarch*in (Staatsorgan, Organvater*in) verliert nach dem ersten und zweiten Weltkrieg vielerorts an Wichtigkeit und Virulenz. Stattdessen gewinnt die Logik der „Humanisierung/Verbürgerlichung“ der herrschenden Familie in der Praxis und im Schrifttum an Aufmerksamkeit und Bedeutung. Die spezifische Diskussion über das Stimmrecht ist Teil dieser sich ausbreitenden Debatte zur Grundrechtsträgerschaft der *Royals*. In einigen Ländern offenbart sich jedoch ein anderes Bild, sei es vor allem, weil die erste Kurve nicht so stark gesunken ist (die andere Kurve jedoch steigt: Liechtenstein, Monaco) oder weil die erste Linie zwar stark gesunken ist, die zweite jedoch nicht so stark nach oben tendiert (Japan, Dänemark usw.).

⁹³ Zahlen zu nennen ist diskutabel, da die juristische Lage in einigen Ländern komplex oder kontrovers ist (Großbritannien, Belgien, Luxemburg, Monaco). Daher habe ich vorstichhaft, bei Zweifeln, unterschiedlich einschätzbare Fälle in den folgenden Ziffern („5“ und „8“) nicht mit eingeschlossen.

⁹⁴ Niederlande, Spanien, Schweden, Norwegen, Liechtenstein. In keinem dieser Länder hat ein*e Throninhaber*in, soweit mir bekannt, je das aktive Wahlrecht benutzt. Das Bild ändert sich, wenn man die direktdemokratischen Instrumente in den Blickwinkel miteinschließt: In Italien hat *Umberto* am Referendum von 1946 teilgenommen; die Praxis in Spanien ist analog; in Liechtenstein hat *Hans-Adam* sogar eine Volksinitiative initiiert.

⁹⁵ Niederlande, Spanien, Schweden, Norwegen, Liechtenstein, Luxemburg, Belgien, Monaco. Zu einer effektiven Benutzung kam es nur (systematisch, aufgrund der Wahlpflicht) in Luxemburg und Belgien. In den Niederlanden kam es am Anfang zu einer effektiven Benutzung, heute jedoch nicht mehr.

Im Folgenden werde ich versuchen, in Form von punktuellen Schnappschüssen, von Länderstudien, einen Überblick über diese bunte, komplexe, in unterschiedliche Richtungen laufende Gesamtentwicklung bezüglich des Stimmrechts der *Royals* zu geben. Geografisch ist die Studie etwas „globaler“, soweit ich eben über Informationen verfügte; der Informationsstand zu den europäischen Monarchien ist weit höher, aber stets noch unvollständig.

1. „Stagnation“: der stetige Verwurf der *Stimmbürgerschaft aller Royals aufgrund neuer Argumente*

Wie schon im 19. Jahrhundert, „schwiegen“ die Mehrzahl der (neuen oder revidierten) Verfassungstexte der Monarchien, die nach 1918 weiterbestanden oder entstanden, zu der hier diskutierten Thematik.⁹⁶ In einigen Ländern wurde die Problematik der Stimmbürgerschaft der *Royals* jedoch direkt in den Verfassungstexten angeschnitten: Jugoslawien (1921), Ägypten (1923), Irak (1925), Jordanien (1928, 1952), Siam (1932), Afghanistan (1964). Dies geschah zuallererst in den 1920er-/1930er-Jahren in Form von expliziten Ausnahmeregelungen bezüglich der anderen *Royals* (der „Prinzen“). Letztere sollten mehr oder weniger aus der Politik herausgehalten werden. Eine besonders breit – weil sehr abstrakt – gehaltene Ausnahme (ein „absoluter Riegel“) befand sich in der ersten permanenten Verfassung des Königreichs Siam vom 10. Dezember 1932, mit dem die absolute Monarchie abgeschafft wurde. Art 11 lautete: „Mitglieder der königlichen Familie vom Range eines Mom Chao aufwärts, sowohl die in diesem Rang geborenen, als die zu ihm ernannten, sollen außerhalb der Politik stehen.“⁹⁷ Eine ähnlich breit gefasste Ausnahme enthielt die Verfassung des Königreichs Afghanistan vom 1. Oktober 1964.⁹⁸ Eng gefasste Ausnahmen („relativer Riegel“) findet man dagegen in der Verfassung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen von 1921 (Art 57⁹⁹) sowie im Nahen Osten in den Verfassungstexten

⁹⁶ Beispiel: Liechtenstein Verf 1921; Rumänien Verf 1923; Albanien Verf 1928; Afghanistan Verf 1931, Äthiopien Verf 1931 und 1955; Japan Verf 1946; Kambodscha Verf 1947 und 1993; Laos Verf 1949; Nepal Verf 1962; Kuwait Verf 1962; Marokko Verf 1962 und 2011; Swasiland Verf 1968 und 2005; Bahrain Verf 1973 und 2002; Spanien Verf 1978; Oman Verf 1996; Katar Verf 2004 usw. sowie die verschiedenen Verfassungsrechtsänderungen in Luxemburg, Belgien, Dänemark, Norwegen, den Niederlanden, Großbritannien, Tonga (Verf 1875), Persien (VerfG von 1906 und 1907) usw.

⁹⁷ Deutsche Übersetzung von *Hutasingh Prakash*, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 28 (1936) 379 ff.; auch als Anlage zu *Michael Steinmetz*, Siam im Jahr 2475 (1932). Das Ende der absoluten Monarchie, Sudostasien Working Papers (2000) 109 ff. <<https://www.iaww.hu-berlin.de/de/regionstudiasien/publicationen/working-papers/>> (19.07.2021). Diese Bestimmung wurde zwar später nicht mehr in die Auslegungskanonen der Gewohnheitsrecht bis zur Diskussion von 2019 (siehe unten) hinübergerichtet hätte.

⁹⁸ Art 24 Abs 5 Verf 1964: „Members of the Royal House shall not participate in political parties, and shall not hold the following offices: (1) Prime Minister or Minister; (2) Member of the Shura (Parliament); (3) Justice of the Supreme Court“; Austritt oder Ausschluss aus dem königlichen Haus waren laut Art 24 Abs 6 unmöglich. Quelle: Amos J. Peaslee/Dorothy Peaslee Xydis (Hg.), *Constitutions of Nations* II (Asia, Australia, Oceania) (1966) 10.

⁹⁹ „[...] Kein Mitglied des königlichen Hauses kann Minister oder Mitglied der Nationalversammlung sein“. Das damalige Parlament bestand nur aus einer Kammer. Quelle: <<http://www.verfassungen.net/yuvverf21-i.htm>> (19.07.2021). Die per Staatsrecht promulgierte Verf von 1929 schaffte das Parlament ab; somit erblühte sich der letzte Satz des alten Art 57 (siehe Art 8 des neuen Gesetzes vom 6. Januar

der Monarchien Ägyptens (Art 93 Verf 1923¹⁰⁰), Iraks (Art 30 Verf 1925¹⁰¹) und Jordaniens (Art 27 Verf 1928; Art 75 der noch heute geltenden Verf von 1952¹⁰²). Da letztere Ausnahmestimmungen den (männlichen) Prinzen explizit nur das Recht, im Parlament zu sitzen, abzusprechen/absprechen (Unwählbarkeit), fragt sich *e contra*, ob ihnen aufgrund der allgemeinen Stimmrechtsbedingungen (Nationalität, Alter, Wohnort etc.) wenigstens das aktive Wahlrecht zustand/zusteht. Mangels weiterer Informationen muss ich die Frage offenlassen. Anderenorts (siehe unten Schweden und Spanien in Abschn 2) ist ein solcher Umkehrschluss exakt.

Japan (1946).¹⁰³ Infolge des Verzichts Kaiser Hirohitos auf seine göttliche Natur („*aktisu mikami*“) und damit seiner „Vermenschlichung“ (siehe seine berühmte Ansprache vom 01.01.1946)¹⁰⁴ wurde die Frage nach seiner Stimmberechtigung als Privatperson im Rahmen der Diskussionen zur neuen Verfassung aufgeworfen. Die sehr allgemein formulierten Bestimmungen zum aktiven und zum passiven Wahlrecht (Art 15 und 44 Verf 1946) schlossen potenziell alle Mitglieder der japanischen Kaiserfamilie mit ein; eine explizite Ausnahmeregelung gab (und gibt) es nicht. Während der parlamentarischen Diskussionen versicherte der zuständige Minister für Verfassungsfragen *Tokujiro Kanamori* dem Parlament, dass der *Tennō* und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses Teil der „Nation“ wären und ihnen die in Kap 3 der Verfassung verankerten Grundrechte zustünden; jedoch wären sie alle aufgrund der Symbolfunktion des Kaisers (Art 1), die Überparteilichkeit erfordere, vom Wahlvolk ausgeschlossen. Diese Textinterpretation der Regierung wurde dann später in den Wählerlisten kontinuierlich umgesetzt. So gesehen war das praktische Endresultat der Diskussion von 1946 dasselbe wie unter der *Meiji*-Verfassung. Die rechtsdogmatische Prämisse war jedoch total anders: das Prinzip der Neutralität anstatt der göttlichen Natur des *Tennō*s und des Dualismuspinzips. Innerhalb der Literatur wurde der Abschluss aller japanischen *Royals* jedoch von einigen (seltenen) Stimmen kritisiert: zuerst vom berühmten liberalen Verfassungsrechtler der Nachkriegszeit *Tohyoshi Miyazawa* (allen Familienmitgliedern bis auf den *Tennō* müsste aufgrund der Verfassung das aktive Wahlrecht zuerkannt werden), später vom Staatsrechtler *Kōichi Yokota*, Autor einer 1990 zu diesem Thema veröffentlichten Monografie, die noch

¹⁰²⁹ zur Königsgewalt und Staatsverwaltung; auf Französisch: <https://mjp.univ-perp.fr/constitvul1929.htm> [19.07.2021]. In Art 38 der folgenden Verf von 1931 tauchte die Bestimmung auch nicht mehr auf. <http://www.verfassungen.net/yu/verf31-1.htm> (19.07.2021).

¹⁰⁰ Auf Französisch: <https://mjp.univ-perp.fr/constitv923.htm> (19.07.2021). Persönliche Übersetzung: „Die Prinzen und ‚Nabih‘ der Dynastie können [vom König] in den Senat ernannt werden; sie können sich jedoch nicht zur Wahl in die eine oder andere Parlamentskammer stellen.“

¹⁰¹ Auf Englisch: <http://giji.org/wp-content/uploads/iraqconst19250321.htm> (19.07.2021) („Art 30. No person may become a member of the Senate or Chamber of Deputies [...] 10. Who is related to the King in such degree as may be prescribed by special law“). Auf Französisch: <https://mjp.univ-perp.fr/constitv1925.htm> (19.07.2021).

¹⁰² <https://mjp.univ-perp.fr/constitv928.htm>; <https://mjp.univ-perp.fr/constitv952.htm> (19.07.2021). In beiden Verfassungstexten ist die Normformulierung identisch mit der des Art 30 der irakischen Verf von 1925. Für eine Übersetzung und Präsentation auf Deutsch: *Hans Kohn*, Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung des Emirats Transjordanien, Archiv des öffentlichen Rechts (1929) 238–267.

¹⁰³ *Heuschling* (Fn 2) 141–146 mwN.

¹⁰⁴ Siehe oben Fn 17.

kritischer war (selbst der *Tennō* als Privatperson hätte das aktive Wahlrecht; die Wählbarkeit wäre jedoch undenkbar).

Dänemark (seit 1920?)¹⁰⁵. Kein Mitglied der königlichen Familie ist im Wählerverzeichnis eingetragen. Begründet wird diese totale Exklusion, wenn überhaupt (die Lehre hat sich diesem Thema nie gewidmet), mit dem ungeschriebenen, auf die berühmte Osterkrise (*Påskedrisen*) von 1920 zurückgehenden Neutralitätsprinzip.

Großbritannien (seit: ?)¹⁰⁶. In der verfassungsrechtlichen Literatur wird die hiesige Thematik überhaupt nicht oder kaum erwähnt. Die offizielle, sowohl vom Königshaus als auch vom Parlament vertretene These ist komplex, überraschend und paradox. Beide Institutionen gehen seit einem Datum, das nicht bekannt ist, davon aus, dass in Abwesenheit einer expliziten Ausnahme die ordentlichen Voraussetzungen des Wahlgesetzes (heute: des *Representation of the People Act 1983*¹⁰⁷) auf alle Mitglieder der königlichen Familie anwendbar sind. Diese neue Prämisse widerspricht diametral der traditionellen Auslegungsregel, laut welcher *statutes do not affect the Monarch* (es sei denn, der Text sieht dies ausdrücklich vor)¹⁰⁸. Die logische Schlussfolgerung wäre also streng juristisch, dass die *Queen* und alle anderen erwachsenen *Royals* sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht hätten. Die Tür zum Wahlvolk stünde ihnen weit offen! Die Lage ist in Großbritannien jedoch komplizierter, da sich wie bekannt die politischen Akteur*innen in ihren Handlungen sowohl am Standpunkt des Rechts im engen Sinne des Wortes (*the Law of the Constitution*) als auch am Standpunkt der nichtjuristischen Normen der *Constitutional Conventions* orientieren sollen. Eine Aktion, die das Recht (Verfassungsrecht) erlaubt, kann gemäß einer *Constitutional Convention* verboten sein. Dies ist gerade in Bezug auf das Stimmrecht der *Royals* der Fall: Die Benutzung dieses Rechts durch die Königin oder durch eine*n andere*n Royal wäre *unconstitutional*, weil es dem in einer *Constitutional Convention* verankerten Neutralitätsgebot widerspräche.¹⁰⁹ In einer früheren Version der Website der königlichen Familie (2013) wurden noch zwei weitere Gründe vorgelegt. Zum einen das klassische Argument, dass jedes der drei Organe des *King-in-Parliament* unabhängig von den zwei anderen zusammengesetzt werden soll („*The Queen herself is part of the legislature and technically she cannot therefore vote for members of another part of the legislature*“). Zum anderen die überraschende Aussage (die man so kann in anderen Monarchien außer in Belgien vorfindet), dass die Königin nur „auf Ratschlag“ (also mit der Einwilligung) der Regierung ihre Stimme abgeben könnte. Aufgrund der Neutralitätsregel würde jedoch die Regierung stets von einer Benutzung abraten („*The Queen would only exercise these rights on the advice of her Ministers. Their advice would invariably be that she should neither vote nor stand for an elected position so as not to compromise her neutrality*“). Paradoxes Fazit: Die britischen

¹⁰⁵ *Heuschling* (Fn 2) 146–148.

¹⁰⁶ *Heuschling* (Fn 2) 148–152.

¹⁰⁷ <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1983/2/contents> (19.07.2021).

¹⁰⁸ Siehebspw. *Catherine Elliot/Frances Quinn*, English Legal System⁸ (2007) 51.

¹⁰⁹ <https://www.royal.uk/queen-and-government> (19.07.2021).

Royals haben das Stimmrecht in seiner ganzen Breite (aktives und passives Wahlrecht usw.)¹¹⁰ und sie haben es doch nicht ...

Thailand (2019). Im Februar 2019 kam es in Thailand zu einem weltweit mediatisierten Eklat um das aktive und vor allem passive Wahlrecht der Prinzessin *Ubovatanara Rajakanya Sirivadhana Barnavadi*. Die beim Volk sehr beliebte ältere Schwester des aktuellen Throninhabers *Maha Vajiralongkorn* (König Rama X.) wollte die monarchiekritische Partei *Thai Raksa Chart Party*, die Nachfolgerpartei der von den Militärs beim Staatsstreich von 2014 aufgelösten Partei von *Thaksin Shinawatra*, bei den Wahlen von März 2019 anführen und sich der Wahl der Bürger*innen stellen. Obschon sie 1972 auf ihren königlichen Titel verzichtet hatte, um einen US-Amerikaner zu heiraten, wurde sie von der Bevölkerung stets noch als ein Teil der halbvergötterten königlichen Familie angesehen. Die staatlichen Autoritäten haben dieselbe Stellung dazu eingenommen. Obwohl die damalige Verfassung von 2017 im Gegensatz zur berühmten Verfassung von 1932 kein explizites Verbot der politischen Partizipation von Prinz*essinnen vorsah, hat der König am 08.02.2019 öffentlich die Vorgehensweise seiner Schwester als „verfassungswidrig“ und „unangemessen“ kritisiert. Drei Tage danach, am 11.02., hat die Wahlkommission mit dem Argument der notwendigen Überparteilichkeit des Königs und aller Mitglieder der königlichen Familie ihre Kandidatur verworfen.

2. Die ansteigende Kurve der Grundrechtsträgerschaft der Royals: die partielle oder totale Stimmbürgerschaft einiger oder aller Royals

Der Vertreter Niederlande (1917–1919–1921)¹¹¹. 1917 wurde in den Niederlanden unter den Vorbedingungen der niederländischen Staatsbürgerschaft und des Mindestalters von 23 Jahren ein allgemeines Männerwahlrecht eingeführt (Art 80 Abs 1 *Grondwet*/Grundgesetz in der Fassung von 1917¹¹²). 1919 wurde das Wahlrecht per Gesetz auf die Frauen ausgeweitet. 1917 wurde ebenfalls die Wahlpflicht eingeführt (Art 80 Abs 4 Verf 1917). In diesem Kontext kam es in zwei Richtungen zu einer Diskussion über die Wahlberechtigung der Mitglieder des königlichen Hauses. Erstens setzte sich in Bezug auf das Wahlrecht grundlegend die Lesart durch, dass, soweit die Rechtstexte zugunsten der königlichen Familie (inklusive des Monarchen) keine ausdrückliche Ausnahme vorsehen, diese implizit alle miteinbezogen sind. Diese prinzipielle Banalisierung der Royals, – eine Prämisse welche in der späteren niederländischen Literatur wiederholt aufgegriffen wurde¹¹³ und die auch in anderen

¹¹⁰ Streng juristisch hätte ich also Großbritanien der zweiten Kategorie (siehe unten Punkt 2) zuordnen können.

¹¹¹ Die in meinem Buch von 2013 (Fn 2, 186) vertretene These, dass Luxemburg ab 1945 der Vertreter war, muss ich korrigieren. Für den Hinweis auf den niederländischen Präzedenzfall danke ich *Rudy Andrieweg*, emeritierter Professor für Politikwissenschaften (Universität Leiden). Mein Dank geht ebenfalls an den niederländischen Juristen *Leo Mulders* (Luxemburg) und an meine Doktorandin *Danielle Wolter* für die wertvollen Hinweise und Dokumente zum niederländischen Recht.

¹¹² Für die Fassung von 1917 siehe <<https://www.denederlandsegrondwet.nl/>> Rubrik „Versies Grondwet“ (19.07.2021).

¹¹³ *Comberius Willem Van der Pol/Andreas Mathias Donner*, Handboek van het nederlandse staatsrecht (1968) 237 („*De Koning is onderworpen aan alle rechtsnormen, die niet uitdrukkelijk voor hem of*

Monarchien ein maßgebliches Instrument für die Trendwende war –, ist an sich keine Selbstverständlichkeit. Dieser Ausgangspunkt widerspricht frontal der gesellschaftlichen These der Spezifität dieser Gruppe, einer These, welche im 19. Jahrhundert – wie schon aufgezeigt – über das Prinzip des Dualismus in die Rechtsdogmatik einfließen konnte. Eine ähnliche Rolle spielte in Großbritannien die schon erwähnte traditionelle Auslegungsregel *statutes do not affect the Monarch*. Zweitens stießen sich einige Akteur*innen in den Niederlanden jedoch an dem Resultat dieser neuen Prämisse: Sollte die Throninhaberin (damals Königin *Wilhelmina*) wahlberechtigt und Prämisse: Sollte die Throninhaberin (damals Königin *Wilhelmina*) wahlberechtigt und sogar wahlverpflichtet sein? Die Regierung schlug vor, alle Mitglieder des königlichen Hauses von der Wahlpflicht zu entbinden. Diese ausdrückliche Ausnahme wurde in Art 72 Abs 3¹¹⁴ des Wahlgesetzes (*Kieswet*) vom 24. Dezember 1921 verankert. Da sich diese Ausnahmeregelung *nur* auf die Wahlpflicht bezog, blieb das aktive und sogar das passive Wahlrecht aller Mitglieder des königlichen Hauses unangestastet. Die Abschaffung der Ausnahme im Jahre 1970, im Zusammenhang mit der allgemeinen Abschaffung der Wahlpflicht, hat an dieser herrschenden Auslegung nichts geändert. Was die Praxis angeht, ist nicht genau bekannt, wer aus dem königlichen Haus an welchen Wahlen teilgenommen hat. Es ist jedoch über ein Foto belegt, dass wenigstens die (frühere) Königin *Emma*, zweite Gattin von König *Wilhelm III.*, und Regentin von 1890 bis 1898, bei den Wahlen vom 26.04.1933 ihre Stimme abgeben hat.¹¹⁵ Sie hätte dieses Recht sogar schon 1922, als Frauen zum ersten Mal abstimmen konnten, benutzt. Später hätte dies auch *Juliana* nach ihrer Abdankung getan. Aus Gründen der Überparteilichkeit benutzt der regierende Monarch traditionell sein Wahlrecht jedoch nicht.¹¹⁶

Luxemburg (1945 und 2004).¹¹⁷ Für die Parlamentswahlen vom 21.10.1945 waren entgegen der vorhergehenden Praxis gewisse Mitglieder der großherzoglichen Familie im Wählerverzeichnis der Hauptstadt eingetragen. Sie haben auch wahrscheinlich (es gab bis zu den 1970er-Jahren in der Presse keine Berichte oder Fotos dazu) ihre Stimme abgegeben, wie dies übrigens seit 1919 Gesetzespflicht war und noch heute immer ist. Seitdem ist die effektive Stimmabgabe von Angehörigen der großherzoglichen Familie ein fester, mediatisierter Bestandteil der demokratischen Tradition Luxemburgs – im Gegensatz zu den meisten anderen Monarchien. Sofort nach dem Ende der deutschen Besetzung 1944 gab es keine Verfassungs- oder Wahlgesetzänderung zu dieser Frage in Luxemburg. Die Zäsur von 1945 gründete daher allein

vor alle leden van het Koninklijk huis een uitzondering bevatten“). Für das rezentere Schrifttum siehe *Heuschling* (Fn 2) 157 f.

¹¹⁴ Art 72 Abs 3: „De verplichting gesteld in het tweede lid, geldt niet voor de leden van het Koninklijk Huis / Die Verpflichtung im zweiten Paragraphen gilt nicht für die Mitglieder des königlichen Hauses.“ § 2 des Art 72 enthält die Wahlpflicht („*opkomstplicht*“). Quelle: J. de Lange (Hrsg.), *Kieswet*“ (1922) 83. Übersetzung: Danielle Wolter.

¹¹⁵ <[https://www.montesquieu-instituut.eu/ld/vkcaheus4wsvr/nieuws/stemrecht_en_koninklijk_huis%20\(19.07.2021\)](https://www.montesquieu-instituut.eu/ld/vkcaheus4wsvr/nieuws/stemrecht_en_koninklijk_huis%20(19.07.2021))>.

¹¹⁶ So die Stellungnahme des königlichen Hauses auf der offiziellen Website <<https://www.koninklijkhuis.nl/onderwerpen/vragen-en-antwoorden/vraag-en-antwoord/veef-de-koning-stemrecht>> (19.07.2021). Aktuell würden sich weder *Willem-Alexander* noch seine Frau *Maxima* und auch nicht die frühere Königin *Beatrix* an den Wahlen beteiligen.

¹¹⁷ *Heuschling* (Fn 2) Kap 4 und 5.

auf einer Neuauslegung (einer *demokratischeren*)¹¹⁸ Neuauslegung) der alten Texte, die schon 1919 im demokratischen Sinne geändert worden waren (Proklamation der „Souveränität der Nation“, *ie* die Abschaffung des Dualismus, allgemeines Wahlrecht für Männer und Frauen, Wahlpflicht, neue Aufteilung der Wahlbezirke). Öffentlich begründet wurde diese neue Verwaltungspraxis nie, selbst während der Kontroverse von 2004 nicht. Sie wurde auch nie – bis zur Veröffentlichung meines Buchs 2013 – in der Rechtswissenschaft diskutiert. In Ermangelung eines Kompasses hat die Verwaltungspraxis nach 1945 erratische, willkürliche Züge angenommen. War ab 1945 Prinz Félix als Ehemann der regierenden Großherzogin Charlotte stets eingeschrieben, so wurden dagegen später die Ehefrauen von männlichen Throninhabern (zunächst *Josphine-Charlotte*, später *Maria Teresa*) aus dem Stimmregister gelöscht. Der Erbgroßherzog und seine Ehefrau standen manchmal auf der Wählerliste, manchmal nicht. Ähnliche Inkohärenzen offenbaren sich dem Forscher in Bezug auf die Stellvertreter des Staatsoberhauptes (*Lieutenant du Grand-Duc*: Art 42 Verf.) und in Bezug auf die ehemaligen Monarch*innen nach ihrer Abdankung. Eine Konstante besteht jedoch seit 1945: die Abwesenheit des*der jeweils regierenden Monarch*in. 2004 hatte Großherzog Henri in seiner Weihnachtsansprache verkündet, er würde an der Volksabstimmung von 2005 über den EU-Verfassungsvertrag teilnehmen und dabei mit „Ja“ abstimmen.¹¹⁹ Diese (implizite) Forderung nach dem Stimmrecht wurde jedoch von der Regierung stillschweigend abgekanzelt. Zurzeit stehen alle Mitglieder der Familie, welche die ordentlichen Voraussetzungen zur Wahlberechtigung erfüllen, im Wählerverzeichnis, mit Ausnahme jedoch von Henri und seiner Ehefrau *Maria Teresa*. Meines Erachtens ist dieser Ausschluss verfassungswidrig. Mit Hinblick auf das strikte Verhältnismäßigkeitsgebot jeglicher Grundrechtsbeschränkung kann der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht, sowohl im Fall von *Maria Teresa de Nassau* als auch im Fall von *Henri de Nassau*, nicht mit der ungeschriebenen, amorphen Rechtsnorm der „Neutralität“ begründet werden.

Italien (1946). Beim berühmten Referendum vom 03.06.1946 über die Staatsform Italiens (Monarchie oder Republik?) hat König *Umberto II.* als Stimmübiger teilgenommen, wie dies mehrere Fotos belegen.¹²⁰ Er war damit, soweit mir bekannt, der erste regierende Monarch in der Welt, der das aktive Wahlrecht benutzt hat.

Kambodscha (1955). In diesem südostasiatischen Land kam es 1955 unter der Verfassung von 1947 zu einer äußerst überraschenden Situation: Um sich einen größeren Handlungsspielraum für seine eigene Politik zu verschaffen, hat der damalige König *Sihanouk* am 02.03.1955 zugunsten seines Vaters abgedankt. Daraufhin hat er als Prinz *Sihanouk* eine neue politische Bewegung gegründet – die „Sozialistische Volksgemeinschaft“ (*Sangkum Reastr Nijum*) –, welche die Parlamentswahlen im September desselben Jahres haushoch gewann. Er hat die Wahlkampagne seiner Partei aktiv geleitet, er

¹¹⁸ Zur verstärkten ideologischen Mobilisierung des Leitworts der „Demokratie“ nach 1945 durch die luxemburgische Regierung siehe jetzt *André Linden*, *Luxemburgs Exilregierung und die Entdeckung des Demokratiebegriffs* (2021).

¹¹⁹ Zur Rede *Henris* vom 24.12.2004 und zur nachfolgenden von der Opposition ausgelösten Debatte im Parlament, die wenig Aufklärung brachte, siehe *Heuschling* (Fn 2) 30–35, 207.

¹²⁰ Siehe Abb 18 in *Denis Mack Smith*, *Italy and its Monarchy* (1989) 180 f. und das Foto auf <https://it.wikipedia.org/wiki/Nascita_della_Repubblica_Italiana#/media/File:Umberto_II_alle_urne.jpg> (19.07.2021). Der rechtliche Rahmen dieser Teilnahme ist mir nicht weiter bekannt.

selbst hat sich jedoch, so scheint es, nicht zur Wahl gestellt.¹²¹ Ob er damals das Wahlrecht hatte, ist mir nicht bekannt. Nach dem Wahlsieg wurde Prinz *Sihanouk* zum Regierungschef ernannt.

Monaco (1962). Die neue, dem dualistischen Geiste des 19. Jahrhunderts noch immer verhaftete Verfassung *Monacos* von 1962¹²² ist im globalen Rechtsvergleich zur hiesigen Problematik ein Novum, indem sie als Riegel in der Verfassung nur eine Inkompatibilitätsregel vorsah: Die Angehörigkeit zum Fürstlichen Haus und die Mitgliedschaft des Parlaments (*Conseil national*, Nationaler Rat) sind unvereinbar.¹²³ *E contrario* könnte man also darauf schließen,¹²⁴ dass alle Mitglieder des Hauses (selbst der Fürst?) das aktive und auch das passive Wahlrecht haben. In der dualistischen Staatsstruktur *Monacos* stünden sie dann sowohl auf der Seite des herrschenden Hauses, das über den Staatsoberhaupt direkt am Gesetzgebungsprozess teilnimmt, als auch auf der Seite des Volkes, das die („seine“) Abgeordneten wählt. Nur im Fall einer erfolgreichen Kandidatur bei den Wahlen und der Annahme des Abgeordnetenmandats¹²⁵ wäre ein *Royal* gezwungen, diese Doppelstellung aufzugeben, um sich ausschließlich und definitiv auf die Seite des Volkes zu stellen.

Schweden (1974)¹²⁶. Die neue „Regierungsform (*Regeringsformen*)“ von 1974, der zentrale Text der schwedischen Verfassung, hat nicht nur in der Frage der Kompetenzen des Staatsoberhauptes „Staatschef*in“ einen neuen, revolutionären Weg beschritten (das sog. „Schwedische Modell“). Sie tat dies auch in Bezug auf das Stimmrecht der *Royals*. Der Text der Regierungsform von 1974 (Kap 5, Art 2)¹²⁷ sah und sieht nur eine Inkompatibilität zwischen dem Amt des*der Staatsober*in und dem

¹²¹ Siehe den Artikel *Elections plébiscite au Cambodge*, *Le Monde* 13.09.1955.

¹²² Die monegassischen Rechtsakte können auf der folgenden offiziellen Website eingesehen werden: <https://www.gouv.mc/Portail-du-Gouvernement/Gouvernement-et-Institutions/Le-Droit-et-la-Legislation> (19.07.2021). Für eine allgemeine Darstellung der Verfassungsentwicklung *Monacos* seit dem 19. Jahrhundert: *Jacq-Benoît d'Onorio*, *Monaco. Monarchie et démocratie*² (2016); *Dominique Chagnolland*, *La Principauté de Monaco. Histoire, identité, pouvoirs* (2015).

¹²³ Von 1962 bis 2012 war diese Regel in Art 54 der Verf von 1962 verankert. Im Jahre 2012, im Rahmen einer Verfassungsreformänderung von Art 54, verschwand diese Bestimmung; die Regel ist jedoch seither immer noch im Wahlgesetz von 1968 schriftlich niedergelegt. Siehe Art 15 des *Loi n° 839 du 23/02/1968 sur les élections nationales et communales*. Art 17 des Wahlgesetzes erweitert die Inkompatibilität ebenfalls auf die Kommunalwahlen.

¹²⁴ Ob diese Regel in der monegassischen Praxis effektiv so ausgelegt wird und ob einige Mitglieder des fürstlichen Hauses das aktive Wahlrecht benutzt haben, ist mir nicht bekannt. In der oben erwähnten Literatur (Fn 122) wird die Problematik überhaupt nicht angeschnitten.

¹²⁵ Ich gehe davon aus, dass es sich bei der monegassischen „Inkompatibilitätsregel“, wie in vielen Rechtssystemen üblich, um eine „Ausübungsinkompatibilität“ handelt (die Person muss sich erst entscheiden, wenn ihr beide Ämter offenstehen) und nicht um eine „Erwerbsinkompatibilität“ (die Optionspflicht wird auf den Zeitpunkt der Bewerbung vorverlegt). Dazu *Jörg-Detlev Kühne*, *Inkompatibilität*, in: *Werner Heun* et al. (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon* (2006) Sp 1001.

¹²⁶ *Heuschling* (Fn 2) 158–159 mwN.

¹²⁷ Für die Originalfassung von 1974 in Schwedisch und Deutsch siehe <http://www.verfassungen.eu/sw/verf75-1.htm> (19.07.2021). „§ 2. Der Staatschef muß schwedischer Staatsangehöriger sein und das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Er darf gleichzeitig weder Minister sein, noch als Präsident des Reichstages amtiert, noch ein Mandat als Reichsratsabgeordneter ausüben. Der Staatschef hat sich vor seinen Auslandsreisen mit dem Staatsminister zu beraten.“ Für eine aktualisierte englische Übersetzung (2016) der Regierungsform siehe <https://www.rksdagen.se/en/how-the-riksdag-works/democracy/the-constitution/> (19.07.2021).

Reichstagsmandat vor. *E contrario* heißt das laut gängiger Rechtsauslegung in Schweden, dass aufgrund der allgemeinen Bedingungen zur Stimmberechtigung alle *Royals* nicht nur über das aktive, sondern auch über das passive Wahlrecht verfügen! *De jure* könnte also *Carl Gustav Bernadotte* nicht nur an den nächsten Wahlen teilnehmen, sondern sogar im Namen einer Partei seine Kandidatur aufstellen, seine persönliche politische Meinung in die Debatte einbringen und sogar gegen andere Politiker*innen polemisieren. Er könnte offen Partei ergreifen und gleichzeitig die wenigen protokollarischen Funktionen als Staatschef ausüben, da die Inkompatibilitätsregel nur nach einem eventuellen Wahlsieg zur Anwendung käme. Diese radikale (eine für manche ausländische Jurist*innen zu radikale) Lösung des schwedischen Rechtssystems wurde bisher jedoch von den *Royals* nicht ausgeschöpft.¹²⁸ In der Praxis hat keine*r bisher das passive, nicht einmal das aktive Wahlrecht ausgenutzt. Eine solche Ausübung wird auch in der öffentlichen Meinung und in der Wissenschaft (letztere beruft sich auf erstere) nicht gutgeheißen. Auch in Schweden wirkt also die Neutralitätsforderung¹²⁹ als eine diffuse, hemmende Sozialnorm („politische“ Norm), welche in das juristische Regelwerk hineingreift und dieses teilweise überlagert. Das schwedische Recht lässt den *Royals* die Wahl zwischen Absistenz und (maximaler oder minimaler) Partizipation; die für *Royals* spezifische Sozialnorm in Schweden fordert dagegen absolute Absistenz. Überspitzt ausgedrückt: Das schwedische Recht ist revolutionär, die schwedische Gesellschaft ist es weit weniger.

Spanien (1976–1978). Abgesehen von den in Demokratien üblichen allgemeinen Bestimmungen zum Wahlrecht (siehe Art 1, 23, 68, 70) enthält und enthält der Text der spanischen Verfassung von 1978 keine konkrete Stellungnahme zum Stimmrecht der Angehörigen des königlichen Hauses. Die Frage wird jedoch auf unterverfassungsrechtlicher Ebene in der *Ley Orgánica* Nr. 5/1985 vom 19. Juni 1985 bezüglich des *Régimen Electoral General* direkt angeschnitten.¹³⁰ Laut Art 6 § 1 dieses Wahlgesetzes ist allen Mitgliedern des königlichen Hauses sowie ihren Gemah*innen die Wählbarkeit für alle Wahlen (auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene) abgesprochen. Inhaltlich begründet wird diese partielle Exklusion durch das in Europa stets ungeschriebene und unterschiedlich breit aufgefasste Prinzip der „Neutralität“.¹³¹ In Spanien ist dessen Auffassung auf der Ebene der Rechtsnormen relativ restriktiv: Der Abschluss betrifft zwar alle *Royals*, aber nur bezüglich des passiven Wahlrechts. Das aktive Wahlrecht, das sich aus der Erfüllung der allgemeinen Vorbedingungen ergibt, ist nicht tangiert. Dieser Weg wurde schon 1976, also vor der neuen Verfassung von König *Juan Carlos* erschlossen, als er selbst als Stimmbürger am berühmten Referendum vom 15.12.1976 über die Transition zur Demokratie teilnahm. Seine stark mediatisierte Präsenz im Wahlbüro war ein politisches Signal für die Demokratisierung (rechtlich war die Wahlbeteiligung frei). In der Folge haben alle Angehörigen der

¹²⁸ Axel Callisen, *Constraints on the Monarchy and the Royal Family in Sweden*, in Robert Hazell/ Bob Morris, *The Role of Monarchy in Modern Democracy. European Monarchies Compared* (2020) 202.
¹²⁹ *Mwaka Wanjiku Conradson/Hedvig Bernitz/Lena Sandström/Karin Åmmar*, *Staatstratens grunder* (2018) 112; *Jocelyn Negeles*, *Constitutional Law in Sweden* (2015) 43.
¹³⁰ <<https://www.boe.es/>> (19.07.2021). Siehe *Yolanda Gómez Sánchez*, *La Monarquía parlamentaria. Familia real y sucesión a la corona* (2008) 94–98.

¹³¹ So bspw. *Gómez Sánchez* (Fn 130) 96 und die Auffassung von Professor *Pedro Cruz Villalón*, ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts, bei einem Interview mit dem Autor. *Heuschling* (Fn 2) 163.

königlichen Familie stets an nationalen Referenden teilgenommen; sie blieben jedoch bisher allen Wahlen fern, um geschlossen eine gewisse Un- oder Überparteilichkeit zu demonstrieren. Gibt es hier eine Grenzlinie zwischen einer „hohen, noblen Politik“ (die überparteilich wäre und an der die spanischen *Royals* als Stimmbürger*innen teilnehmen können und vielleicht sogar sollen) und der öden, schnöden Parteilichkeit (von der die *Royals* als Stimmbürger*innen Abstand halten können, sogar sollen)? In Sachen Parteilichkeit gälte also für die spanischen *Royals* auf der Ebene der Sozialnorm (oder „politischen Norm“) eine andere Anforderung als für die anderen Bürger*innen: Gegenüber diesen affiniert der gängige Demokratiediskurs eine moralische Stimmpflicht gerade in Sachen Parteilichkeit.

Belgien. Der Fall Belgiens ist kompliziert in Bezug auf die Stellung des*der König*in und dessen*deren Ehepartner*in. Gängiger Ausgangspunkt der juristischen Analyse in Belgien ist seit einem Datum, das nicht bekannt ist, die Anwendbarkeit auf die königliche Familie der allgemeinen Voraussetzungen zur Wahlberechtigung. Aufgrund dieser sind alle *Royals*, inklusive des*der Throninhaber*in, zur Stimmabgabe bei Wahlen berechtigt. Laut Aussagen der staatlichen Instanzen werden auch in der Praxis alle Mitglieder der belgischen Königsfamilie automatisch über das digitalisierte Personenstandsregister von der Verwaltung in das Wählerverzeichnis eingetragen; sie alle (sogar der König) bekommen von der Verwaltung eine „Auforderung (Convocation)“, sich am gegebenen Tag zum Wahlbüro zu begeben.¹³² Seit 1893 besteht in Belgien Wahlpflicht (Art 62 Verf. heutige Fassung¹³³): Alle eingetragenen Personen müssen an den Wahlen teilnehmen, es sei denn, sie könnten ihre Abwesenheit mit „guten Gründen“ rechtfertigen (Art 162 des Wahlgesetzbuches / *Code électoral*¹³⁴). In den letzten Jahrzehnten veröffentlichten die Medien regelmäßige Fotos betreffend die Wahlbeteiligung gewisser *Royals* (der frühere König *Albert*, nach seiner Abdankung, seine Frau *Paola*¹³⁵, *Philipp*, als er noch Kronprinz war,¹³⁶ etc). Gleichzeitig ist jedoch bekannt, dass die regierenden Könige (heute: König *Philipp*) nie abstimmen gingen und gehen.¹³⁷ In rezenten Medienberichten wird jetzt ebenfalls die systematische Enthaltung der Ehepartnerinnen der Könige (heute: Königin *Mathilde*) von Vertretern des königlichen Verwaltungsstabs in Absprache mit der Regierung bestätigt.¹³⁸ Die Ent-

¹³² *O. Eggermont*, *Le roi Albert va-t-il voter le 25 mai? Et Mathilde? La Libre* be 19.05.2014, <<https://www.lalibre.be/belgique/politique-belge/2014/05/19/le-roi-albert-va-t-il-voter-le-25-mai-et-mathilde-F5WPTQEBJDKNXWQSBTBYTWI/>> (19.07.2021). Der Artikel basiert auf Aussagen eines Vertreters der königlichen Verwaltung, der Einblick in das mit dem Bundesinnenministerium abgesprochene Verwaltungsverfahren gab.

¹³³ <<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/constitution/1994/02/17/1994021048/justel>> (19.07.2021).

¹³⁴ <<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/1894/04/12/1894041255/justel>> (19.07.2021).
¹³⁵ Bei den nationalen, regionalen und europäischen Wahlen von 2019: siehe die Fotos auf *LeSour* be vom 26.05.2019, *Elections 2019: le roi Albert et la reine Paola ont voté à Laeken*, <<https://www.lesour.be/227052/article/2019-05-26/elections-2019-le-roi-albert-et-la-reine-paola-ont-vote-laeken-photos>> (19.07.2021).

¹³⁶ *Eggermont* (Fn 132).

¹³⁷ So im Jahre 2000 die Aussage von *Christian Koninckx*, *Le roi en Belgique. Monarchie et fonction royale* (2000) 153. Im selben Sinne: *Eggermont* (Fn 132).

¹³⁸ *Eggermont* (Fn 132). *Koninckx* (Fn 137) 153 behauptete dagegen im Jahr 2000, dass die Königin (damals Königin *Paola*) an den Wahlen teilnahm.

haltung des*der Monarch*in und „per Extension“ des*der Ehepartner*in wird von der Verwaltung mit dem Verfassungsprinzip der „Neutralität“ gerechtfertigt.¹³⁹ Beide hätten also das Wahlrecht, sie müssten es jedoch nicht benutzen. Was heißt jedoch „nicht müssen“? Ist es ihnen gar verboten?

In der Rechtswissenschaft wird die Thematik kaum erörtert. Zwei bekannte belgische Verfassungsrechtswissenschaftler – *Francis Delpeche*¹⁴⁰ und *Marc Verdussen*¹⁴¹ – vertreten jedoch eine These, die mit der heutigen Verwaltungspraxis nicht genau übereinstimmt. Beide gehen wie die Verwaltung davon aus, dass der*die Throninhaber*in entsprechend den üblichen Kriterien mit dem aktiven Wahlrecht ausgestattet ist. Aber aufgrund einer Verfassungsnorm ist er*sie, und er*sie allein, von der Wahlpflicht entbunden. Dabei verweisen sie nicht auf die Neutralität, sondern überraschenderweise – ähnlich wie im Fall Großbritannien – auf die Regel der ministeriellen Gegenzeichnung (Art 106 Verf.). Die Stimmabgabe durch den*die Throninhaber*in wird als „politische Handlung“ gewertet, welche zuerst von der Regierung bewilligt werden müsste. Dies sei jedoch unmöglich (aufgrund der geheimen Natur der Stimmabgabe: Art 62 Verf.); daher wäre es dem*der Throninhaber*in aus verfassungsrechtlichen Gründen stets unmöglich, der Wahlpflicht Folge zu leisten. Seine*ihre systematische Enthaltung wäre gerechtfertigt. Dieses Argument könne jedoch, laut *Marc Verdussen*, nicht auf den*die Ehepartner*in Anwendung finden, weil diese*keine staatliche Funktion innehat. Königin *Mathilde* müsse also wählen gehen. Bezüglich des Monarchen ist diese Analyse jedoch widersprüchlich, weil sie zum einen am Anfang besagt, dass das Wahlrecht als *individuelles* Recht der Person *Philippe* zusteht, zum anderen jedoch in einem zweiten Schritt die Ausübung an eine Autorisation eines Staatsorgans bindet. Damit wäre jedoch dieses „Wahlrecht“ kein *individuelles* Recht mehr. Es wäre etwas ganz anderes, Neues: etwa ein subjektives Recht, das dem Individuum *Philippe* und dem Staatsorgan „Regierung“ gemeinsam zustünde; oder eine Kompetenz vom Staatsorgan „König der Belgier“ mit zwei Organwahrer*innen: *Philippe* und ein*e Minister*in (Herr/Frau XYZ).

Lichtenstein, 2002–2003¹⁴². Die seit 1992 anschwelende Verfassungskrise¹⁴³ erreichte wie bekannt ihren Höhepunkt in der Volksabstimmung vom 14./16.03.2003, welche zur Annahme einer von Fürst *Hans-Adam II.* gewünschten Verstärkung der dualistischen Züge der liechtensteinischen Verfassung von 1921¹⁴⁴ führte. Ausgangs-

¹³⁹ *Eggermont* (Fn 132).

¹⁴⁰ *Francis Delpeche*, *Le droit constitutionnel de la Belgique* (2000) 473 Fn 5.

¹⁴¹ In einem Austausch mit dem Autor im Jahr 2012. *Heuschling* (Fn 2) 154.

¹⁴² *Heuschling* (Fn 2) 164–179.

¹⁴³ Siehe den historischen Überblick mit einer Fülle an Zeitdokumenten von Christoph Maria Merki (Hg.), *Lichtensteins Verfassung 1992–2003*, Ein Quellen- und Lesebuch (2015).

¹⁴⁴ Zum schon vor 2003 bestehenden Dualismus in der liechtensteinischen Verfassung existiert eine beeindruckend reiche Verfassungsrechtsliteratur. Siehe ua die Sammelwerke von Gerard Baliner (Hg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921 (samt Änderungen bis 30. 9. 1994)*, LPS 21 (1994), darin insbesondere die Artikel von *ders.*, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (15 ff.) und von *Herbert Wille*, *Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen der Verfassung 1921 (14 ff.)*; von Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), *Lichtenstein*, Fürstliches Haus und staatliche Ordnung² (1988), darin insbesondere die Studien von *Alexander Ignor*, *Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung* (465 ff.) und von *Diemar Willoweit*, *Fürstentum und Verfassungsordnung* (487 ff.); und von Arno Waschkuhn (Hg.), *Kleinstaat*, LPS 16 (1993), darin insb die Artikel von *Diemar Willoweit*,

punkt dieses Verfahrens und zugleich Stein des Anstoßes war dabei das Grundrecht aller liechtensteinischen Bürger*innen, eine Volksinitiative zu initiieren (Art 64 Abs 1 lit c LV¹⁴⁵), Grundrecht das *Hans-Adam*, nicht als Fürst/Staatsorgan, sondern als Privatperson (als „Hans-Adam Lichtenstein“¹⁴⁶) gemeinsam mit seinem Sohn „Alois Lichtenstein“ für sich beanspruchte. Ziel ihres am 02.08.2002 amtl. deponierten Volksinitiativvorschlags war es, die politische Blockade innerhalb des Landtags zu umgehen und sich direkt „über die Elite hinweg“, sozusagen aus dem Volk an das Volk zu wenden. Bis dahin war die Frage, ob die Mitglieder des fürstlichen Hauses das Stimmrecht haben, in der Lehre oder in der Rechtsprechung nie thematisiert worden.¹⁴⁷ 2002 wurde jedoch bekannt, dass *Hans-Adam* im Stimmregister der Gemeinde Vaduz in der Praxis schon eingetragen wäre und für jede Wahl und Abstimmung seine Stimmkarte bekäme.¹⁴⁸ Die Frage, seit wann diese Verwaltungspraxis der Inklusion existiert, wurde dabei nicht aufgeworfen. Es scheint jedoch so, dass keines der Mitglieder des fürstlichen Hauses bis dahin, selbst während oder nach der Krise, je das aktive Wahlrecht oder das Recht, bei einem Referendum abzustimmen, benutzt hätte – obschon in Lichtenstein laut Volksrechtsgesetz von 1973 „die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen Bürgerpflicht [ist]“¹⁴⁹.

Welthistorisch ist die Lancierung einer Volksinitiative durch eine*n Monarch*in als Privatperson ein totales Novum. Wenn bis dahin ein*e Throninhaber*in, *qua* Privatperson, ein politisches Recht benutzte (*Umberto*, *Juan Carlos*), so benutzte er*sie das Recht der Stimmabgabe bei einer Volksabstimmung. Da dieser Akt (genau wie die Stimmabgabe bei einer Wahl) geheim ist und bleiben kann, kann der Anschein der Neutralität des Staatsorgans „Monarch von X“ bewahrt bleiben. Dies ist jedoch bei der Aufstellung einer Kandidatur oder eben bei der Auslösung einer Volksinitiative nicht mehr möglich. Es kommt zu einer offenen Politisierung, der*die Throninhaber*in stützt sich in den politischen Kampf und bekannt offen Farbe. Deshalb ist dies in Monarchien, in denen die „Neutralität“ eine große Rolle spielt, sozial tabu und oft auch juristisch verboten (siehe das Verbot der Wählbarkeit). In dualistischen Monarchien ist jedoch die „Neutralität“ des*der Staatsher*in kein Wesensmerkmal. Im Dualismus stehen idealtypisch zwei Subjekte einander gegenüber, wobei jedes von ihnen seine eigenen Auffassungen von der Politik, vom allgemeinen Interesse hat und

¹⁴⁵ Verfassungsinterpretation im Kleinstaat. Das Fürstentum Lichtenstein zwischen Monarchie und Demokratie (191 ff.) und von *Gerard Baliner*, *Schichten der liechtensteinischen Verfassung* (281 ff.).

¹⁴⁶ Ausführungsgebot war und ist das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtsgesetz, VRG), LGBl 1973 Nr. 50 LR 161, <https://www.gesetze.li/Komsv/1973_050> (19.07.2021).

¹⁴⁷ Dies unterstreicht ganz besonders *Günther Wrinkler*, *Die Verfassungsreform in Lichtenstein* (2003) 6, als Zeichen dafür, dass die Privatperson, und nicht der Fürst, die Staatsorgane, diese Initiative ergreift.

¹⁴⁸ So die Einschätzung der Verwaltungsbeschwerde-Instanz (VBI) 12.11.2002, VBI 2002/96 Erw 30 (= LES 2002, 207 ff.), <www.gerichtsschleide.li> (19.07.2021).

¹⁴⁹ Darauf weist die VBI in ihrer Entscheidung hin (Fn 147) Erw 30. Laut *Wrinkler* (Fn 146) 6 wäre Erbpinz *Alois* ebenfalls im Stimmregister eingetragen gewesen.

¹⁴⁰ Art 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VRG) Fn 145.

verteidigt (keines von beiden soll „neutral“ sein)¹⁵⁰; am Ende muss zur Produktion der wichtigsten allgemeinen Rechtsnormen ein Einvernehmen gefunden werden. Was hingegen das Wesen des Dualismus ausmacht, ist, dass jeder im Prinzip auf seiner (einer) Seite steht.

Die Gegner*innen des fürstlichen Verfassungsänderungsvorschlags haben an diesem Punkt angesetzt, um vor der Regierung¹⁵¹, vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI)¹⁵² und zuletzt vor dem Staatsgerichtshof¹⁵³ die Zulässigkeit des Volksinitiativvorschlags zu bestreiten. *Hans-Adam* und *Alois* wären zur Lancierung einer Volksinitiative nicht berechtigt. Die Beschwerde blieb auf der ganzen Linie erfolglos. Die von den Beschwerdeführern verteidigte strikt dualistische Verfassungsauslegung wurde geschwächt durch die Tatsache, dass *Hans-Adam* schon vor 2002 im Stimmregister der Gemeinde Vaduz registriert gewesen war. Anstatt diese Verwaltungspraxis auf der Folie des Dualismus zu hinterfragen, stützte sich das Verwaltungsgericht (VBI) auf sie, um die dualistische Lesart als mit der Praxis nicht vereinbar zu verwerfen. Die Kritik der Beschwerdeführer an *Alois'* Berechtigung – *Alois* wäre als einfacher Erprinz zwar Teil des Volkes, er wäre Stimmbürger; er dürfte jedoch die Volksrechte nicht „missbrauchen“ – kamte im konkreten Fall von der VBI leicht *ad absurdum* geführt werden.¹⁵⁴ Die tief greifendere Kritik, dass im Dualismus dem Volk nicht der *Fürst* (dh eine physische Person oder das Staatsorgan), sondern das fürstliche *Haus* (als Einheit, inklusive des Erbprinzen) gegenübersteht,¹⁵⁵ wurde nicht vorgebracht.¹⁵⁶ Der Dualismus wurde von den Beschwerdeführern nicht bis zum logischen Ende gedacht. Die Gegenseite hat dagegen die Logik der Humanisierung/Verbürgerlichung der *Royals* verteidigt.¹⁵⁷ *Hans-Adam Liechtenstein* und *Alois Liechtenstein* sind zuerst Menschen, Individuen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, bevor sie Mitglieder der fürstlichen Familie und/oder Organwalter eines Staatsorgans sind. Als Individuen haben sie wie alle anderen Liechtensteiner*innen (Gleichheitsprinzip!) Grundrechte: Menschenwürde, Recht auf Leben, Meinungsfreiheit usw. Unter diese Grundrechte fallen auch die politischen Grundrechte, soweit keine Ausnahme besteht (Art 2 VRG

¹⁵⁰ Daher überrascht es nicht, dass sich in dem Rechtsstreit um die Zulässigkeit des Initiativbegehrens von *Hans-Adam* und *Alois Liechtenstein* keiner der Beschwerdeführer auf eine Rechtsnorm „Neutralität“ berufen hat.

¹⁵¹ Der Antrag auf Nichtigeiserklärung wurde am 17.09.2002 von der Regierung zurückgewiesen.

¹⁵² Siehe Fn 147.

¹⁵³ StGH 03.02.2003, 2002/73, <http://www.gerichtsscheide.li> (19.07.2021).

¹⁵⁴ Daher der Leitsatz Id der Entscheidung VBI 2002/96 (Fn 147): „Ob der Landesfürst zur Lancierung einer Volksinitiative legitimiert ist, kann im gegenständlichen Verfahren dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist der Erbprinz legitimiert.“ Der Staatsgerichtshof ist in seiner Entscheidung StGH 2002/73 über die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung der VBI auf diese Sachfrage nicht mehr eingegangen.

¹⁵⁵ Siehe oben Abschn III C in fine.

¹⁵⁶ In der liechtensteinischen Diskussion von 2002/3 wurde der Dualismus stets als ein Dualismus von „Fürst“ und „Volk/Landtag“ definiert. So auch in rezenten Werken: *Wille* (Fn 84) 449 f; *Peter Busslinger*, Kommentar, <Verfassung.li> (Stand: 31.08.2015) Rz 40.

¹⁵⁷ Siehe *Winkler* (Fn 146) 5 ff und die Synthese der Argumente der Beschwerdegegner in der Entscheidung StGH 2002/73 (Fn 153) Rz 4.3.

sah für *Royals* keine vor,¹⁵⁸ und deshalb war *Hans-Adam* im Stimmregister eingeschrieben). Dass der Dualismus implizit als eine solche Ausnahme für die Anerkennung der *politischen* Grundrechte (nicht *aller* Grundrechte!) gelten könnte und auch müsste, blieb in dieser Argumentationslinie ausgeblendet.

Im an sich dualistischen liechtensteinischen Verfassungssystem wurde also zu dieser Thematik die Grenzziehung zwischen Fürst-/fürstlichem Haus und Volk durchbrochen. Bemerkenswert ist, dass das Rechtssystem Monacos eine solche Durchbrechung ebenfalls allgemein vorsieht (laut der oben vorgestellten Deutung haben die *Royals* wenigstens das aktive Wahlrecht), aber in Monaco wurde dieses „Auf-beiden-Seiten-Stehen“ in der Praxis noch nie relevant. In Liechtenstein dagegen war dies der Fall, mit einem großen Eklat und mit einem gewichtigen Einsatz.

Norwegen (2012). In seinem Lehrbuch für Verfassungsrecht warf Professor *Eivind Smith* zum ersten Mal in der norwegischen Rechtswissenschaft die Frage nach dem Stimmrecht der norwegischen *Royals* auf.¹⁵⁹ Gemäß seiner Auslegung der Texte stünde ihnen allen, auch dem*der Throninhaber*in, das aktive Wahlrecht zu, insoweit sie die allgemeinen Kriterien erfüllen. Es gäbe kein juristisches oder politisches Neutralitätsgebot, das sich der effektiven Benutzung widersetzen würde. Ganz im Gegenteil: Aufgrund der Symbolfunktion des*der Monarch*in könnte man von dem*der norwegischen Throninhaber*in erwarten, dass er*sie sich im Fall einer Krise klar zu den Werten der Demokratie bekenne und abstimmen ginge (traditionell hat noch keines der Mitglieder der königlichen Familie bei Wahlen teilgenommen). Deren Wählbarkeit stünde jedoch implizit außer Frage.

IV. Schluss: vier Idealtypen

Als Abschluss dieser rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Studie gilt es, eine Typologie zu konstruieren. Ihr Erkenntnisziel ist es, zum einen die bisher untersuchten Beispiele noch besser einzuordnen, die großen Trennlinien stärker herauszuarbeiten und zum anderen Orientierungshilfe für zukünftige Analysen von monarchischen Rechtssystemen zu bieten. Aus der Masse der hier untersuchten positiv-rechtlichen Beispiele ist es möglich, vier Idealtypen im Sinne von *Max Weber* zu extrahieren. Diese drehen sich jeweils um zwei Kriterien: zum einen um den Dualismus als Staatsorganisationsprinzip (die Frage nach der königlichen Macht; *Sieyès* würde sagen: die Frage des Vetos, der Sanktion), zum anderen um das Stimmrecht der *Royals* (die Frage nach dem Menschen, nach der vollständigen oder unvollständigen Grundrechtsträgerschaft).

A. Idealtypus Nr. 1: der perfekte, vollständige Dualismus (Veto: ja; Stimmrecht: nein)

Es handelt sich um ein idealtypisches Rechtssystem, in dem erstens auf der staatorganisatorischen Ebene die Produktion der wichtigsten allgemeinen Rechtsnormen das Einvernehmen der zwei Staatsorgane „Monarch von X“ und „Parlament“

¹⁵⁸ *Winkler* (Fn 146) 6.

¹⁵⁹ *Eivind Smith*, Konstitutionsmodell demokratischer Staatsformungsstufen i prinsipiell og komparativt lys? (2012) 251 und 403. Siehe auch *Heuschling* (Fn 2) 159–161.

erfordert. Zweitens sind die *Royals* in keiner Weise Teil des Volkes: Sie sind nicht Teil der Gruppe „Volk“, das durch das Parlament repräsentiert wird (Definition Nr 1 des Begriffs „Volk“); sie sind auch nicht Teil des Wahlvolkes (Sinngehalt Nr 2 von „Volk“). Weder dem*der Throninhaber*in als Privatperson noch den anderen Mitgliedern des herrschenden Hauses wird das Stimmrecht zuerkannt. Der aufstrebenden Logik der „Humanisierung/Verbürgerlichung“ der *Royals* wird an dieser Stelle anhand des dualistischen Paradigmas eine Grenze gezogen. Sie wird an diesem Punkt gestoppt.

Dieser Idealtypus kommt mit einigen Beschränkungen und Minderungen in den Rechtssystemen der europäischeren Monarchien des 19. Jahrhunderts zum Vorschein. Ein zeitgenössisches Beispiel in Europa gibt es jedoch nicht mehr. Ob sich dieses Raster eventuell in den Rechtssystemen von außereuropäischen Monarchien wiederfindet, von denen einige jedenfalls das erste Kriterium erfüllen,¹⁶⁰ bleibt zu erforschen.

B. Idealtypus Nr 2: der deformierte, inkohärente oder halbierte Dualismus (Veto und Stimmrecht)

Dieses idealtypische Rechtssystem unterscheidet sich vom vorherigen nur in Bezug auf das zweite Kriterium. Der Dualismus als Staatsorganisationsprinzip (erstes Kriterium) ist vorhanden. Jedoch wird die Idee des Dualismus nicht bis zu ihrem logischen Ende umgesetzt: Es kommt auf der zweiten Ebene zu einer Verfallserscheinung, einem internen Widerspruch. Die Logik der „Humanisierung/Verbürgerlichung“ ist so wirkungsmächtig, dass den Angehörigen des Herrscherhauses nicht nur die klassischen Freiheitsrechte, sondern auch alle politischen Mitbestimmungsrechte zuerkannt werden. Der Damm ist gebrochen. Das Stimmrecht wird in allen seine Facetten allen *Royals* zuerkannt, selbst dem*der Throninhaber*in. Dieses Individuum verfügt demnach, im Verfassungssystem, über zwei Kanäle, um seine politischen Ansichten zu artikulieren: die Verweigerung der Sanktion als Organwahr*in des Staatsorgans „Monarch von X“ und der Gang zur Urne als Privatperson. Die anderen Hausmitglieder werden im Gesetzgebungsverfahren von beiden Staatsorganen repräsentiert. Die *Royals* sind „auf beiden Seiten“ verortet: auf Seite des herrschenden Hauses und auf Seite des Volkes (Sinn Nr 1 und Sinn Nr 2).

Dieses Muster, welche *Steyès* sehr wahrscheinlich als „monströs“ qualifiziert hätte, für welches sich aber *Herrmann Rehm* schon am Ende des 19. Jahrhunderts in der deutschen Rechtsdogmatik stark gemacht hatte, ist mit gewissen Unterschieden (auf rechtlicher und vor allem empirischer Ebene) sowohl in Liechtenstein als auch, soweit mir ersichtlich, in Monaco vorhanden.

C. Idealtypus Nr 3: die mit einem*einer neutralen Monarch*in ausgestattete, den *Royals* das Stimmrecht gewährende Demokratie (Kein Veto, aber Stimmrecht)

Dieses Modell ist der genaue Gegensatz zu Modell Nr 1. In diesem idealtypischen Rechtssystem ist der Dualismus total überwunden, sowohl auf der Ebene der Staats-

organisation (die Normsetzungsverfahren sind rein demokratisch: Es gibt kein königliches Veto, das „neutrale“ Staatsoberhaupt soll Symbol sein) als auch auf der Ebene der Verortung der herrschenden Familie gegenüber dem Volk. Nicht nur sind alle *Royals* Teil des „Volkes“, das durch das Parlament repräsentiert wird (Sinngehalt Nr 1 von „Volk“); sie alle haben, wie andere Staatsbürger*innen, politische Grundrechte, soweit sie eben die üblichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (Bedeutung Nr 2: „Volk“ als Wahlvolk). Alle *Royals*, selbst das Familienoberhaupt, haben sowohl das aktive als auch passive Wahlrecht und können alle direktdemokratischen Instrumente frei benutzen. Die Inklusion im Volk ist maximal.

Der Vordenker dieses Modells ist in einem gewissen Sinne *Steyès*. Dies gilt jedoch mit zwei Abstrichen. Erstens hat *Steyès* in seiner Rede vom 07.09.1789 ein Ideal und nicht einen Idealtypus vorgestellt (er war ein naturrechtlich denkender Praktiker, kein weberscher Akademiker). Zweitens hat er keine Aussage zur Wählbarkeit gemacht und war, wie bekannt, gegen das allgemeine Wahlrecht und gegen jegliche direkte Demokratie.

Die europäischeren Rechtssysteme, die dem Idealtypus Nr 3 am nächsten kommen, sind die Niederlande und Schweden (da sie streng juristisch analysiert selbst die Wählbarkeit der *Royals* vorsehen, selbst wenn die soziale Akzeptanz dieser Rechtslage eher schwach ist, vor allem in Schweden). In den meisten europäischeren Monarchien ist dieses Raster jedoch nur zum Teil präsent (Spanien und Norwegen: aktives, nicht jedoch passives Wahlrecht für alle *Royals*; Luxemburg und Belgien: nur aktives Wahlrecht für einige Angehörige der herrschenden Familie).

D. Idealtypus Nr 4: die mit einem*einer neutralen Monarch*in ausgestattete Demokratie ohne Stimmrecht der *Royals* (weder Veto noch Stimmrecht)

In diesem idealtypischen Rechtssystem ist der Dualismus als staatsorganisatorisches Prinzip ebenfalls abgeschafft. Die Logik der Humanisierung/Verbürgerlichung der *Royals* wird jedoch, was die politischen Grundrechte angeht, total abgeerntet, sei es durch eine extensive Auslegung der Norm „Neutralität“ (gegenüber allen *Royals*) und/oder über die Forderung nach der Bewilligung der Stimmrechtsausübung¹⁶¹ durch die Regierung (gegenüber allen *Royals*). Fazit: In diesem Idealtyp verfügt kein*e Angehörige* der herrschenden Hauses über irgendeines der Rechte, die unter dem Begriff „Stimmrecht“ gebündelt sind. Sie sind „sprachlos“, „mundtot“. Sie können ihre politischen Ansichten weder über das Medium der Sanktionsverweigerung (diese Kompetenz steht dem*der Throninhaber*in nicht zu) noch über die üblichen politischen Grundrechte artikulieren, welche den meisten anderen Staatsbürger*innen zustehen. Das Parlament vertritt sie, es bindet sie moralisch (sie sind Teil des „Volks“ gemäß Wortsinne Nr 1), aber sie wählen die Abgeordneten nicht mit. Sie sind im Volk und sind dann doch nicht im Volk (Sinn Nr 2). So gesehen sind die *Royals* in einer ähnlichen Situation wie andere Staatsbürger*innen, welche aus anderen Gründen das Stimmrecht noch nicht (Minderjährige) oder nicht mehr haben (Personen unter Vormundschaft, strafrechtlich Verurteilte usw.).

¹⁶⁰ Die dualistische Staatsorganisation ist bspw. in der Verf. des Königreichs Eszawini von 2005 gegeben. Siehe Präambel (letzter Abs) und Art 2 (2), 64 (3), 65, 106, 108 (3) und 245 (5). <http://www.gov.sz/images/justice/swaziland_constitution.pdf> (19.07.2021).

¹⁶¹ Siehe Großbritannien und Belgien.

Sichtbar ist dieser Idealtypus am besten in den Rechtsordnungen von Japan und Dänemark. Punktuell reflektiert er sich auch in dem Ausschluss des* der Monarch*in und dessen* deren Ehepartner*in in Luxemburg.

Verwendete Literatur

- Martin Adelman*, Swasiland, in: Gisela Riescher/Alexander Thunfart (Hg.), *Monarchien* (2008) 281.
- William Anson*, *The Law and Custom of the Constitution*^{1a} (1909).
- Guy Aronson*, Les monarchies constitutionnelles, in: Yves-Marie Bercé (Hg.), *Les monarchies* (1997) 387.
- Johann Christoph von Aretin*, *Staatsrecht der constitutionellen Monarchie*² I (1838, bearbeitet Carl von Rotzek).
- Keith M. Baker*, Sieyès, in: François Furet/Mona Ozouf (Hg.), *Dictionnaire critique de la Révolution française* (1988) 334.
- Paul Bastid*, Sieyès et sa pensée (1939, Neudruck 1978).
- Gerard Batliner* (Hg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921 (samt Änderungen bis 30. 9. 1994), L.PS 21 (1994).
- Gerard Batliner*, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, in: Gerard Batliner (Hg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1912 (samt Änderungen bis 30.9.1994)*, L.PS 21 (1994) 15.
- Gerard Batliner*, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, in: Arno Waschkuhn (Hg.), *Kleinstaat*, L.PS 16 (1993) 281.
- Barbara Beck*, Glam, Pomp und Tränen. Von der dynastischen Ehe zur Liebesheirat in Europas Herrscherhäusern (2012).
- Christian Behrendt/Martin Francken*, *Principes de droit constitutionnel belge* (2019).
- Robert Blackburn*, *The Royal Assent to Legislation and a Monarch's Fundamental Human Rights*, *Public Law* (2003) 205.
- Hans Boldt*, Monarchie (Teil IV: Monarchie im 19. Jahrhundert), in: Otto Brunner/Werner Conzel/Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe* IV (1978) 189.
- Raoul Bonvard*, Le veto du président de la République et la sanction royale (1906), <https://archive.org/details/levelodpresiden00geog/mode/lup> (19.07.2021).
- Jean-Denis Bredin*, Sieyès, La clé de la Révolution française (1988).
- Friedrich Billau*, Der constitutionelle Staat in England, Frankreich und Deutschland, *Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik* I (1843) 1.
- Peter Buszinger*, Art 2 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hg.), *Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung*. Online-Kommentar, <verfassung.li> (Stand 31.08.2015).
- Peter Buszinger/Mirella Jöhler*, *Monarchical Constitutions*, Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law (Dezember 2017).
- Raoul Charles van Caenegem*, *An Historical Introduction to Western Constitutional Law* (1995).
- Axel Gabelslofer*, Constraints on the Monarchy and the Royal Family in Sweden, in: Robert Hazell/Bob Morris (Hg.), *The Role of Monarchy in Modern Democracy*, *European Monarchies Compared* (2020) 201.
- Dominique Chagnolland*, *La Principauté de Monaco. Histoire, identité, pouvoirs* (2015).
- Wen-Chen Chang/Li-ann Thio/Kevin Yi Tan/Junn-yong Yeh*, *Constitutionalism in Asia*, *Cases and Materials* (2014).
- Colette Claverul*, Sieyès et la genèse de la représentation moderne, *Droits. Revue française de théorie, de philosophie et de culture juridiques* 6 (1987) 45.
- François Delpeyre*, Le droit constitutionnel de la Belgique (2000).
- Heinz Dollinger*, Das Leitbild des Bürgerkongrums in der europäischen Monarchie des 19. Jahrhunderts, in: Karl Ferdinand Werner (Hg.), *Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert* (1985) 325.
- Johel Benoit d'Onorio*, Monaco, Monarchie et démocratie² (2016).
- H. Adler von Hoffmann*, Gibt es ein passives Reichstagswahlrecht der deutschen Landesherren?, *Archiv für öffentliches Recht* (1903) 247.
- O. Eggermont*, Le roi Albert va-t-il voter le 25 mai? *Et Mathilde?*, *La Libre be* 19.05.2014, <https://www.walibre.be/belgique/politique-belge/2014/05/19/le-roi-albert-va-t-il-voter-le-25-mai-et-mathilde-FE5WPDTOEJBDJDKNXWOSBTBYWV> (19.07.2021).
- Catherine Elliott/Francois Quinn*, *English Legal System*⁸ (2007).
- Jules Flammermont/Maurice Tournaux*, *Remontrances du Parlement de Paris au XVIIIe siècle* II (1895).

Er ist Prinz – Mehr noch: Er ist Mensch! Er ist *Stimmbürger*.

1287

- François Furet*, La révolution. De Turgot à Napoléon (1770–1814) (1988).
- François Furet/Ron Halew*, La monarchie républicaine. La Constitution de 1791 (1996).
- Raymond Fushier*, Les monarchies parlementaires. Étude sur les systèmes de gouvernement (Suède, Norvège, Danemark, Belgique, Pays-Bas, Luxembourg) (1960), Vorwort von *Marcel Prétot*.
- Anna Gampfer*, *Autrochloner versus europäischer Konstitutionalismus? Ein Streifzug durch die liechtensteinische Verfassung*, in: Hubertus Schmaucher/Wigbert Zimmermann (Hg.), *Festschrift für Gert Delle Karh* (2013) 263.
- Anna Gampfer*, Staat und Verfassung. Einführung in die Allgemeine Staatslehre⁴ (2018).
- Marcel Gauchet*, La révolution des pouvoirs. La souveraineté, le peuple et la représentation 1789–1799 (1995).
- Tom Ginsburg/Rosalind Dixon (Hg.), *Comparative Constitutional Law* (2011).
- Guillaume Glénard*, Sanctionner: parler la loi. *Chio@Thémis*. Revue électronique d'histoire du droit 6 (2013), <https://publications-prairial.fr/chiothemis/index.php?id=1678> (19.07.2021).
- Yolanda Gómez Sánchez*, La Monarquía parlamentaria: Familia real y sucesión a la corona (2008).
- Henri Grange*, Le débat sur le veto à l'Assemblée constituante, Dix-huitième siècle, 1 (1969) 107.
- Constance Grewe/Hélène Ruiz-Fabri*, *Droits constitutionnels européens* (1995).
- Franz Hauke*, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts. Ein Beitrag zur Bearbeitung des österreichischen Staatsrechts (1894).
- Tomonobu Hayashi*, L'Empereur japonais comme monarque constitutionnel: quelques réflexions sur le statut de l'Empereur dans la Constitution japonaise (im Erscheinen).
- Robert Hazell*, The Royal Family's Lack of Human Rights, in: Robert Hazell/Bob Morris (Hg.), *The Role of Monarchy in Modern Democracy*, *European Monarchies Compared* (2020) 194.
- Robert Hazell/Bob Morris*, Genesis of this Book, in: Robert Hazell/Bob Morris (Hg.), *The Role of Monarchy in Modern Democracy*, *European Monarchies Compared* (2020) 3.
- Robert Hazell/Bob Morris* (Hg.), *The Role of Monarchy in Modern Democracy*, *European Monarchies Compared* (2020).
- Luc Heuschling*, Le citoyen monarque. Réflexions sur le grand-duc, la famille grand-ducale et le droit de vote (2013).
- Luc Heuschling*, Un nouveau type, insolite, de refus de sanction: l'imaction du roi Baudouin en 1990 et du grand-duc Henri en 2008, in: Riet Leysen ea (Hg.), *Semper perseverans. Liber Amicorum Anadé Aien* (2020) 1063.
- Alexander Ignor*, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), *Liechtenstein. Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*² (1988) 465.
- Hans Kohn*, Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung des Emirats Transjordanien, *Archiv des öffentlichen Rechts* (1929) 238.
- Friedrich Kofa*, *Allgemeine Staatslehre* (1993).
- Christian Koninckx*, Le roi en Belgique. Monarchie et fonction royale (2000).
- Jacques Krynen*, L'État de justice. France XIIIe–XXe siècle I (L'idéologie de la magistrature ancienne) (2009).
- Jörg-Dietlev Kühle*, Inkompatibilität, in: Werner Heun ea (Hg.), *Evangelisches Staatslexikon* (2006) Sp 1001.
- Paul Laband*, Das Staatsrecht des deutschen Reiches⁵ I (1911).
- I. de Lange* (Hg.), *Kieswert!* (1922).
- Philippe Larvaux*, Les monarchies: inventaire des types, *Pouvoirs* 78 (1996) 37.
- André Linden*, Luxemburgs Exklavierung und die Entdeckung des Demokratiebegriffs (2021).
- Diego López Garrido* (Hg.), *Derecho constitucional comparado* (2017).
- Dennis Maek Smith*, Italy and its Monarchy (1989).
- Maurice Maier*, Le veto législatif du Chef de l'État. Étude de droit constitutionnel comparé (1947).
- Roger Mesterman/Robert Schutze* (Hg.), *Cambridge Companion to Comparative Constitutional Law* (2019).
- Jérôme Meyvald/Emilie Laurent* (Hg.), *Archives parlementaires de 1787 à 1860, 1^{re} série* (1787–1799), VIII (débat du 5 mai 1789 au 15 septembre 1789) (1875).
- Jérôme Meyvald/Emilie Laurent* (Hg.), *Archives parlementaires de 1787 à 1860, 1^{re} série* (1787–1799), IX (débat du 16 septembre au 11 novembre 1789) (1877).
- Jérôme Meyvald/Emilie Laurent* (Hg.), *Archives parlementaires de 1787 à 1860, 1^{re} série* (1787–1799), XXIX (séances du 29 juillet au 27 août 1791) (1888), <https://www.persee.fr/doc/lecon/arcpa>, <www.gallica.bnf.fr>, <https://archives-parlementaires.persee.fr/fr>
- Christoph Maria Merki* (Hg.), *Liechtensteins Verfassung 1992–2003*. Ein Quellen- und Lesebuch (2015).

- Georg Meyer/Georg Anshütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts⁷ (1919).
- Jules Michelet, Histoire de la Révolution française I (1888) <[https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k39949k](https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k39949k>)> (19.07.2021).
- Jules Michelet, Histoire de la Révolution (1847–1853).
- Robert Mohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg² I (1840).
- André Molitor, La fonction royale en Belgique² (1994).
- Marcel Nègrel, Histoire constitutionnelle de la France de 1789 à nos jours¹³ (2014).
- Johan Nergelius, Constitutional Law in Sweden² (2015).
- NV, Famille royale, in Edmond Picard/Napoléon d'Horschmidt/Jules de Le Court (Hg.), Pandectes belges. Encyclopédie de législation, de doctrine et de jurisprudence belges 43 (1893) Sp 381.
- NV, Wahlhüter, Luxemburger Wort 27.05.1974, 5.
- NV, Le roi Albert et la reine Paola de retour aux urnes après 20 ans, <[https://www.lavenir.net/en/dmE20140525_00481514](https://www.lavenir.net/en/dmE20140525_00481514>)> (25.05.2014).
- NV, Elections-électorales au Camerode, Le Monde 13.09.1955.
- François Olivier-Martin, Histoire du droit français des origines à la Révolution (1948).
- Mona Ozouf, Régénération, in François Furet/Mona Ozouf (Hg.), Dictionnaire critique de la Révolution française (1988) 821.
- Pasquale Pasquino, Sieyès et l'invention de la Constitution en France (1998).
- Amos J. Peaslee/Dorothy Peaslee Xydis (Hg.), Constitutions of Nations³ II (Asia, Australia, Oceania) (1966).
- Etienne Polverel, Observations sur la sanction royale et sur le droit de veto, Archives parlementaires 1X (1877) 70.
- Combertus Willem van der Pol/Andreas Mathias Donner, Handboek van het nederlandse staatsrecht (1968).
- Hilastigh Prakh, Jahrbuch des öffentlichen Rechts (FEBLENDER Beitragsheft?) 28 (1936) 379.
- Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), Liechtenstein. Fürstliches Haus und staatliche Ordnung² (1988).
- Harold S. Quigley, The New Japanese Electoral Law, American Political Science Review 20 (1926) 392.
- Hermann Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904).
- Pierre Rétat, Citoyen-sujet, civisme, in Kolff Reichardt/Eberhard Schmitt (Hg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820, 9 (1988) 4.
- Maximilien Robespierre, Dire sur le veto royal, in Jérôme Mavrid/Emilie Laurent (Hg.), Archives parlementaires de 1787 à 1860, 1^{re} série, IX (débat du 16 septembre au 11 novembre 1789) (1877) 79.
- Wim Roozbeek, Twilight of the European Monarchy, European Constitutional Law Review 7 (2011) 272.
- Michael Rosenfeld/Andras Sajó (Hg.), Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law (2012).
- François Saint-Bonnet/Yves Sassez, Histoire des institutions avant 1789⁶ (2019).
- Carl Schmitt, Verfassungslehre (1928).
- Eberhard Schmitt/Rolf Reichardt (Hg.), Emmanuel Joseph Sieyès. Politische Schriften 1788–1790² (1981).
- Burchard Schöbener/Mathias Krauß, Allgemeine Staatslehre³ (2016).
- Herrmann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes I (1886).
- Herrmann Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes II (1886).
- Alexis Schwarzenbach, Königliche Träume. Eine Kulturgeschichte der Monarchie von 1789 bis 1997 (2012).
- Eric Seizel, Monarchie et démocratie dans le Japon d'après-guerre (1995).
- Robert Senell/Emilie Clément/Edgar van de Velde, A l'attention de Sa Majesté le Roi. La monarchie constitutionnelle et le régime parlementaire en Belgique (2006).
- Max von Seydel, Der deutsche Reichstag. (Hirth's) Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik (1880).
- Emmanuel Joseph Sieyès, Dires de l'Abbé Sieyès sur la question du veto royal, à la séance du 7 septembre 1789 (1789).
- Ahmed Sirriani, La modernité du concept de nation au XVIII^e siècle (1715–1789). Apports des thèses parlementaires et des idées politiques du temps (2004), <[https://books.openedition.org/puam/206](https://books.openedition.org/puam/206>)> (19.07.2021).
- Eyvind Smith, Konstitutionsnøtt demokrati. Statsforfatningsretten i prinsipielt og komparativt lys² (2012).
- Eyvind Smith, Konstitutionsnøtt demokrati. Statsforfatningsretten i prinsipielt og komparativt lys (2017).
- Sykvain Soleit, Introduction historique aux institutions IVe–XVIII^e siècle³ (2010).
- Erwan Sommerer, Sieyès. Le révolutionnaire et le conservateur (2011).
- Michael Steinmetz, Stann im Jahr 2475 (1932). Das Ende der absoluten Monarchie, Sudostasien Working Papers (2000), <<https://www.iaaw.hu-berlin.de/de/region/suedostasien/publikationen/working-papers>> (19.07.2021).
- Philippe Steur, Histoire du droit public français XVe–XVIII^e siècle I² (1993).

- Gilbert Trausch, Le Grand-Duché face à sa dynastie. Un essai d'analyse historique et politique, Luxemburger Wort (Spezialausgabe „Trouwwissel“) 07.10.2000, 8.
- Michel Troper/Dominique Chagnonland (Hg.), Traité international de droit constitutionnel I–III (2012).
- Mark Tushnet/Thomas Fleiner/Cheryl Saunders (Hg.), Routledge Handbook of Constitutional Law (2013).
- Aime Tromey, The Veiled Sceptre. Reserve Powers of Heads of State in Westminster Systems (2018).
- Josef Ullrich, Das österreichische Staatsrecht (1909).
- Yvonne Wankling/Conradon/Heidig Bernitz/Lena Sandström/Karin Ahman, Staatsratens grunder² (2018).
- Arno Waschkuhn (Hg.), Kleinstaat. LPS 16 (1993).
- Herbert Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung. LPS 57 (2015) 93.
- Herbert Wille, Monarchie und Demokratie als Kontroversenfragen der Verfassung 1921, in Gerard Batliner (Hg.), Die liechtensteinische Verfassung 1912 (samt Änderungen bis 30.9.1994), LPS 21 (1994) 141.
- Dietmar Willoweit, Fürstentum und Verfassungsordnung, in Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), Liechtenstein. Fürstliches Haus und staatliche Ordnung² (1988) 487.
- Dietmar Willoweit, Verfassungsinterpretation im Kleinstaat. Das Fürstentum Liechtenstein zwischen Monarchie und Demokratie, in Arno Waschkuhn (Hg.), Kleinstaat. LPS 16 (1993) 191.
- Martina Winkelhöfer, Eine feine Gesellschaft. Skandale und Intrigen an Europas Königs- und Kaiserhäusern² (2017).
- Günther Winkler, Die Verfassungsreform in Liechtenstein (2003).
- Marcin Michał Wyszczawski, Zasada monarchyczna i jej przejawy we współczesnym ustroju państwa europejskiego i porównawczo monarchii mieszanych. Studium z zakresu prawa konstytucyjnego (2015).
- Philip Zorn, Das Staatsrecht des deutschen Reiches² I (1895).